

Kürstlicher Durchleuchtigkeit

Erz-Hertzog



SEBASTIANUS

zu Oesterreich/

Hertzogen zu Burgundi / &c.

Graffen zu Tyrol / &c.

Ordnung und Reformation

Bueter Policeny/

In Ihrer Durchleuchtigkeit

Kürstlichen Graffschafft

Tyrol.

Handwritten text in a Gothic script, likely a title or header.

Handwritten text in a Gothic script, possibly a date or a specific reference.

Handwritten text in a Gothic script, possibly a name or a title.



Handwritten text in a Gothic script, possibly a name or a title.

Handwritten text in a Gothic script, possibly a name or a title.

Handwritten text in a Gothic script, possibly a name or a title.

Handwritten text in a Gothic script, possibly a name or a title.

Handwritten text in a Gothic script, possibly a name or a title.

Handwritten text in a Gothic script, possibly a name or a title.

Handwritten text in a Gothic script, possibly a name or a title.

Handwritten text in a Gothic script, possibly a name or a title.



**W**IR **F**erdinand  
 von Gottes Gnaden Erzherzog  
 zu Oesterreich / Herzog zu Burgund / zu  
 Brabant / zu Steyr / zu Kärnten / zu Crain / zu  
 Luxemburg / zu Württemberg / etc. Fürst zu Schwaben / Marggrafe  
 des heiligen Römischen Reichs zu Burgaw / Gefürster Graf zu  
 Habsburg / zu Tyrol / zu Pfirtd / zu Rhiburg und Görz etc. Land-  
 grafe in Elsäß / Herz auff der Windischen Marek / zu Portenaw /  
 vnd zu Salins / etc. Entbieten den Ehrsamem / Geistlichen / Wol-  
 gebornem / Edlen / Vnsern Andächtigen / Lieben vnd Getrewen N.  
 Allen vnd jeden / Vnsern Geistlichen vnd Weltlichen / Prælaten /  
 Propsten / Prioeren / Guardianen / Conventen / Mann : vnd Frawen-  
 Klöstern / Pfarrherren / Vicarien / Predigern / Seelsorgern ; auch  
 allen Grafen / Freyen / Herren / Rittern / Knechten / Lands- Haupt-  
 Leuthen / Land- Marschalecken / Hauptleuthen / Gerichts- Inhabern /  
 Pfandschafftern / Pflegern / Verwesern / Ambleuthen / Berg : vnd  
 Land- Richtern / Burgermeistern / Richtern / Rätthen / Burgern /  
 Gemaynden / vnd sonst allen vnd jeden Obrigkeiten / Geistlichen vnd  
 Weltlichen Stands / so im Geistlichen vnd Weltlichen Amte / Ge-  
 richt vnd Obrigkeit haben vnd verwalten ; vnd in gemain allen vnd  
 jeden Vnsern Vnterthanen vnd Getrewen / allenthalben in diesem  
 Vnsern Land der Fürstlichen Graffschafft Tyrol ; Gleichermas-  
 sen auch allen vnd jeden / in vnd durch diß Land reisenden Personen /  
 was Würden / Stands oder Wesens die seyen / denen diß Vnser  
 Policey-Ordnung / oder glaubwürdige Abschrift darvon fürkombe /  
 Vnser Gnad vnd alles guts. Ihr werdet euch sonder Zweifel  
 genugsamlichen zu crinnern haben / welcher massen weyland die  
 jüngst in Gott seligist verschieden / Römisch Kayserlich Majestät

## Policy-Ordnung

Kayser Ferdinand/2<sup>e</sup>. Unser allergnädigster geliebster Herz vnd Vatter/als regierender Erzhertzog/Unsers hochloblichsten Haus Oesterreichs / vnd Lands-Fürst in Tyrol / hochloblichster milder Gedächtnus / in derselbigen Anno Fünffzehnen hundert vnd Fünff vnd zwainzig auffgerichten / vnd hernach in dem Fünffzehnen hundert vnd Zwan vnd dreyßigsten Jahr widerumben new reformirten Tyrolischen Landsordnung / vnd darüber auch von Ihrer Kayserlichen Majestät / bey derselbigen Lebzeiten / vnd auff Gott seeliglich Absterben Ihrer Kayserlichen Majestät durch Vns/seyth Antretung Unserer Landsfürstlichen Regierung / vilfältigen durchs ganz Land außgefertigten vnd publicierten Mandaten vnd Befelchen/von wegen Bestraffung / Abstellung vnd Aufbreitung alles ärgerlichen/leichtfertigen sündlichen Lebens/vnd vnnutzlicher Verschwendung zeitlichen von Gott verlyhenen Güter / Gnaden vnd Gaben ; vnd dargegen Pflanzung/Aufferbawung vnd Erhaltung guter Christlicher Zucht/Ehrbarkeit/Frombkeit vnd Gottseligen tugendlichen Wandels / allerhand nutzliche/ vnd zu zeitlicher vnd ewiger Wolffart / wolerspriechliche hailfame Satzungen vnd Ordnungen/gesetz vnd geordnet / vnd darinnen auch auß sonderer vätterlicher Liebe/gnädigster Zunaigung/vnd Christlichem Eyser/ mit allem ernstlichen angelegnen Fleiß/darob zu halten gebotten.

Vnd wiewol Wir nun in solchem allem nichts anders/dann zum fürnemblichisten die Ehr des Allerhöchsten / vnd folgendes ewer/als Unserer getrewen gehorsamen Land-Stände vnd Vnterthanen/Diener/Verwandten/vnd in gemain aller Christglaubigen/in vnd durch diß Land handlenden vnd wandlenden / ewiges Hayl ihrcr Seelen/vnd darneben auch das zeitlich Auffweissen/vnd des ganzen Lands Wolstand/Nutz vnd Bestes gesuchte / vätterlich gewünscht/ vnd von Gott dem Allmächtigen embsiglichen gebetten. So haben Wir doch mit höchster Unsers Gemüths Beschwärrnus befunden/ erfahren auch solches layder täglichen mehr dann zu vil/das demselben durch euch/bissher wenig nachgesetzt / vnd die würckliche Vollziehung/wie es dises hohen Betcks Wichtigkeit an ihme selbst zum höchsten wol erfordert; auch zum schuldigen Gehorsam / gegen Gott / vnd Vns / als ewres ordenlichen rechten natürlichen Erb-Herzn vnd Lands-Fürsten/billich vnd in allweg seyn hette sollen/nit  
erraiche

## Das II. Blat.

erraiche hat / sondern bey allen hohen vnd nidern Ständen / Geistlichen vnd Weltlichen / alle wahre Gottesforcht vnd Andacht / Christliche Lieb / Ehrbare Consciens vnd Gewissen / vnter vnd gegen einander schwärlichen erloschen. Dargegenaber allerhand Gottlosdisterung / Fluchen / Schwören / Oberflüssigkeit / vnd vnordentlicher Pomp vnd Pracht / in Fresseren / Trunckenheit / Klaidungen / leichtfertige Spihl / Todtschlag / Ehebruch / Hurerey / vneheliche ärgerliche Bystis / Buecherey / Betriegeren / Eigennuzigkeit / vnd Vervortheilung des nächsten Neben-Christen-Menschen / auch Neyd / Haß / vnd dergleichen grewliche Sünd vnd Laster / täglich je mehr vnd häfftiger / weder hievor je erhört worden / einreißen vnd überhand nehmen thut / vnd bey grossen vnd kleinen / beynah vom höchsten bis zum nidersten / in vollem Schwung gehen / welches Gottlos / verruccht / sündig vnd vnbusfertiger Leben dann billich auch den gerechten Zorn Gott des Allmächtigen / über sein ganze Christenheit entbrannt / daß dieselbe nun manlich Jahr her / mit so vil erschrocklichen Widerwärtigkeiten / Straffen / Plagen / Gewalt / Trangsals / Verfolgung / Tyrannen / Verheerung vnd Verderbung viler Christlicher Königreich vnd Landen / von vnserem allgemainen Erbfeind Christliches Namens vnd Glaubens dem Türcken / vnd andern mancherley hin vnd wider entstandenen Kriegen / Blutvergiessen ; Auch in disen Vnsern vnd andern Oesterreichischen Landen / nun vil vnd lange Jahr her / gewehrten Mißrathungen / Mangel vnd Abgang der Frücht des Erdrichs / übermäßigen Thewrung / Hungersnoth / vnerhörten Kranckheiten / Sterben / erschrocklichen Erdbeiden / Wolckenbrüch / Wassernoth vnd Schäden / vnd andern vilen schwären / sorglichen / gefährlichen vnd erbärmlichen Zeiten vnd Läußen / beharlichen vnd vnauffhörlichen angefochten wirdet ; vnd sich auch endlichen keines andern zu versehen ; dann wo man sich nit mit rechtschaffener Buß vnd Besserung bekehre / vnd zu einem wahren Christlichen Leben vnd Wandel begibt / daß der erschrockliche Zorn Gottes / noch schwärlicher gehaußt vnd gemehret werde. Will derowegen Vns / als ewrem von Gott / wie obgehört / fürgesetzten vnd verordneten Erb-Herrn vnd Lands-Fürsten / wol gebühren / seyn dessen auch bissher jederzeit begierlich genaigt gewest / euch Vnsere getrewe Land-Stände / vnd männiglichen / vor mehrerem ewrem be-

## Policey-Ordnung/

vorstehenden zeitlichen vnd ewigen Verderben / so vil immer mög-  
lich / vnd Gott Gnad gibt / gnädiglichen zu verwarnen vnd abzuhal-  
ten. Vnd haben demnach in Bedenckung dessen alles / vnd Unserer  
obligenden Ampts / vnd das wir auch von den Land-Ständen diß  
Unserer Lands selbst / hierumben vnterthänigist angesucht vnd ge-  
betten worden; auß Lands-Fürstlicher Macht / mit zeitlichem wohl-  
bedachtem Rath Unserer trefflichen Räte / vnd der verordneten  
von einer Ehrsamem Unserer Tyrolischen Landschafft / zu Abstel-  
lung obangeregter gemainen Laster / ärgerlichen Lebens / Miß-  
bräuch / Mängel vnd Vnordnungen / hienachfolgende Reformation  
vnd Policey-Ordnung / in disem Unserm Land der Fürstlichen  
Graffschafft Tyrol / Unsern getrewen Land-Leuthen vnd Vnter-  
thanen / auch in vnd durchraifenden Personen / zu sonderem Nutz/  
Aufnehmen / auch zeitlicher vnd ewiger Wolfart / gnädigist fürge-  
nommen / die Wir euch auch allen / sambt vnd sonderlichen hie mit gnä-  
digist verkünden: Mainen / setzen vnd wollen auch / das ihr der selbi-  
gen alles Innhalts / bey Vermeydung der Straff vnd Peen / darin-  
nen verleibt / stät vnd vöstiglich für euch selbst / gelebet / vnd auch die  
ewrigen dahin mit Ernst weiset / vermöget vnd haltet / wider solche  
Unser Reformation vnd Policey-Ordnung / bey Vermeydung  
gleichmäßiger Straff / nit zu handeln / sondern die auch also vnnach-  
lässig vnd vnverbrüchlich zu halten / vnd der gehorsamlich würck-  
lich / zu geleben vnd nachzukommen.

**Von Gott des Allmächtigen / auch seiner  
außerwöhlten Mutter Mariæ / vnd der lieben Heil-  
gen Lasterung / Schwören vnd Fluechen.**

**E**st gleichwol in Unserer Tyrolischen Lands-Ordnung an-  
dern Tittel / sibenden Buchs / ein außgedruckter Artikel /  
welcher massen solche Gottes vnd seiner lieben Heiligen Läs-  
terung gestrafft werden sollen; Vnd dieweil aber solche Laster vnd  
Vbel / nit allein bey dem gemainen Mann / sondern auch andern hö-  
hern Stands Personen / bey jetzigen gefährlichen vnd kümmerlichen  
Zeiten / in höchsten schwung gehen / vnd Wir bey Uns selbst zu Ge-  
müth führen vnd bewögen / das solche Gottslasterung der beschwär-  
lich

### Das III. Blat.

lichisten Vbel eins ist/dardurch Gott der Allmächtig/nit allein gegen den Thätern / sondern auch gegen Oberkeiten / die solches zu wöhren schuldig seynd / vnd gedulten/ zu schwärerem Zorn/vnd erschrocklicher zeitlicher vnd ewiger Straff bewogt wirdet. Demnach solchen Zorn vnd Straff Gottes / von Vns vnd Vnsern Vnterthanen / abzuwenden: Ordnen vnd wollen Wir anfänglich / das sich männiglich/ hochs vnd nidere Stands/Geistlich vnd Weltlich/ Mann vnd Frawen Geschlechts/Jung vnd Alt/Reich vnd Arm/aller Gottes: vnd seiner werthen Mutter der Jungfrawen Maria/ vnd der lieben Heiligen Lasterung: Als bey den Eigenschafften Gott des Allmächtigen / seiner Krafft / Macht / Weißheit/ Stärke oder Gnad; oder bey denen Dingen/die Gott nit sollen zugelegt werden/ als Ohnmacht/Angst vnd dergleichen/darmit Gott vnser Schöpffer entehrt vnd verlästert wird; auch bey dem Leychnain/der Marter/dem Leyden/Blut/Wunden/oder andern Gliedern/Zeichen vnd Waffen / des heiligen Leibs / Leydens vnd Creuz Christi Jesu vnser lieben H Erzn/der Jungfrawen Maria / oder den lieben Heiligen; auch den heiligen Sacramenten/zu schwören/zu fluechen/oder schmählich/verächtlich oder fräventlich davon zu reden / gänglichen enthalte vnd vermende; auch alle fürgesetzte Oberkeiten / vnd sonderlich auch alle Haus Väter vnd Mütter / Herren vnd Frawen/ hohes vnd nidere Stands/nit allein für sich selbst/das sündlich ärgerlich Leben verlassen / sondern auch bey ihren ihnen von GOTT anbefohlenen Vnterthanen / Kindern / Gesind / vnd Ehehalten/ gleichfalls zu beschehen verfügen/vnd in Fürtragung gutes Christliches Exempels/zu aller Gottseeligkeit/Zucht/Ehrbarkeit/ vnd tugendlichen Wandel/gebührende Anmuthung/vnd desto steiffere gehorsamlichere Nachfolg/geben vnd verursachen.

An welchem oder welchen aber / es seyen nun hochs / gemains oder nidere / Geistlichs oder Weltlichs Stands / Alt oder Jung/ Manns: oder Frawen Geschlechts / Inn: oder Außländische / niemands außgenommen / obberührte Christliche Vermahnung nit verfänglich seyn / oder würcken / sondern/es sey an was Orthen das wolle/in Schimpff oder in Ernst/nüchtern oder truncken/darzu bewogt/oder auß aigner Leichtfertigkeit vnd böser Gewohnheit / wie offte das beschicht/im Fluechen/ Schwören / vnd Lasterung Gottes/  
seiner

## Poltey, Ordnung/

seiner außersöhnten Mutter/ vnd lieben Heiligen/ auch den heiligen Sacramenten / als obgemelde / vergreiffen wurden / die sollen vn- nachlässlich gestrafft vnd gebüßt / vnd darinnen niemands / was Stands der seye/ überscheyn oder verschonet werden / wie hernach klärlicher angezaigt wirdet.

**Von Unterscheid aller Personen / vnd durch wen / auch wie ein jede gestrafft werden solle.**

### Geistliche Personen.

**N**emblichen/ wo die Geistlichen Vorgeher/ als Prälaten/ Pröpst/ Regulirte Personen/ Pastores, Pfarrherren/ Beneficiaten/ vnd alle gemaine Priester/ in ihren Gottshäusern / Wohnungen/ vnter ihnen selbst / bey Gott / seiner raimen Mutter/ oder lieben Heiligen vnd Sacramenten/ schwören/ fluechen / oder die lästern wurden / die soll: n von ihren Ordinari- Oberkeiten darumb gestrafft/ vnd darüber jederzeit fleißige Inquisition vnd Erkundigung gehalten werden.

Da aber berührte Geistlichen/ irgend öffentlichen/ an weltlichen Orten/ in den Gastgeb: Wärdh: oder Leutgeb: Häusern/ oder weltlichen Versamblungen/ wie oblaute/ schwören oder fluech: n wurden/ die sollen gestrafft der weltlichen Oberkeit / an den Oreen/ da solches beschicht/ angezaigt / von der selben fürgefördert / vnd alsdann ihren Ordinarien/ zu billicher vnd ernstlicher Straff überantwort: Wo aber der also erforderte Geistliche nit erschine / so solle alsdann die weltliche Oberkeit nach demselben greiffen / vnd auff seinen dñß Verbrechers Kosten/ seiner Geistlichen ordentlichen Oberkeit/ zu gehührender Straff/ stracks überantwort oder überschickt werden. Wir wollen Vns auch/ zu allen vnd jeden obbestimten/ Geistlichen Ordinarien vnd Oberkeiten gnädiglich versehen / vnd sie hiemit ihres Amtes/ ernstlich vermahnt vnd ersuecht haben/ daß sie gegen denjenigen so ihnen zu versprechen stehen / vnd sich dises schwären Lasters theilhaftig machen / mit ernstlicher vnd schärfpfferer Straff / dann gegen den gemainen Layen gepflogen wirdet / fürgehen; damit Wir / im fall ihrer Hintlässigkeit / nit bewögt werden/ zu Ausführung dises Bvels / so Vns vnter den Geistlichen / so wenig als bey

Wells

## Das IV. Blat.

Wellichen / in diesem Vnserm Land vngestraftt hingehen zu lassen  
gemaint / ander gebührliche Ordnung fürzunehmen.

### Hofgesind so nit vom Adel.

**W**As dann Vnser gemains Hofgesind betrifft / Item der Gra-  
fen / Herren / Ritter vnd vom Adel Diener / auch andere Vnsere  
geringe Officier selbs / so nit vom Adel seyn / wollen Wir / da diesel-  
ben in solchem Laster / des Fluchens / Scheltens vnd Schwörens be-  
treten werden / daß die jenigen so darbey gegenwertig seynd / oder  
ein solches hören / den oder dieselben Verbrecher / anfänglich dar-  
umben in der Güte / mit guten beschaidenlichen Worten / freundlich  
bitten vnd vermahnen / davon abzustehen / vnd sich dessen hinfüran zu  
enthalten / damit nit noth sey / ein solches an die Oberkeit zu gelan-  
gen / vnd sein gebührende Straff darumb zu empfangen ; wo aber der  
oder dieselbigen Verbrecher davon nit abstehen wurden / solle es den  
nächsten / vnserm Hof-Marschalek / oder seinem Verwalter ange-  
zeigt / der solle dieselben Ubertreter / vnd die jenigen so darbey ge-  
weßt / oder die Lästerwort / Fluchen vnd Schwören gehört / für sich  
erfordern / vnd da er die Sachen also geschaffen befindet / darüber diese  
Verordnung thun / damit der oder dieselben Verbrecher / das erste  
mal ihres Verbrechens bey Vnserm Hof-Profosen / acht Tag mit  
Wasser vnd Brodt enthalten : Vnd da die zum andern mal in sol-  
chem Verbrechen befunden / vnd angezeigt wurden / vierzehen Tag  
mit Wasser vnd Brodt / gestrafft : Vnd im fall sie zum dritten mal  
darinnen betreten / Vnsers Hofes : vnd zum vierten mal ihres  
Ubertrettens / aller Vnserer Fürstenthumb vnd Land verwisen / vnd  
darinnen niemands verschonet werden.

Wir wollen auch hiemit Vnserm Hof-Profosen / Macht vnd  
Gewalt gegeben haben / da sich zutrüge / daß jemand Vnsers ge-  
mainen Hofgesinds / in Stätten / Märkten / oder Gerichten / vnter  
Tags oder zu Nachts / bey dem Wein oder andern Orthen / in obbe-  
stimbten Verhandlen / vnd andern hernach gemeldten Lastern betret-  
ten / vnd vnser Hof-Profos darzu käme / oder ihme angezeigt wurde /  
dieselben alsbald anzunehmen / vnd bis auff ferrere Verordnung /  
mit Wasser vnd Brodt zu enthalten ; da aber Vnser Profos nit  
zugegen oder vorhanden wäre / vnd aber desselben Orths Statt- oder

## Policey-Ordnung/

Land-Richter darzu käme / so mögen vnd sollen die desselben Orths  
Statt- oder Land-Richter/dieselben Unsers gemainen Hofgesinds  
gefäncklichen einziehen/vnd nachmalen Unserm Hof-Profosen / zu  
verrer gebührender Straff/wie obgehört/überantworten.

### Hofgesind von Grafen/Herren/Ritter/vnd vom Adel/auch Regiments, vnd Camer, Staats zugehane Personen.

**W**As dann die Grafen / Herren/Ritter vnd vom Adel / Unsers  
Hofgesinds / auch Unsere Ober-Oesterreichische Regiments-  
vnd Camer-Räth/vnd desselben Regierenden vnd Camer-Weesens  
Staat vnd Cansleyen zugehane Personen/Ambt-Leuth vnd Die-  
ner seynd/vnd mit dergleichen Vbertrettung/über beschene Ver-  
warnung / wie obgehört / erfahren vnd befunden wurden/ betreffen  
thuet: Sollen dieselben/Unsers Hofgesinds Verbrechenen/Un-  
serm Obersten Hofmaister oder Hof-Marschalck: vnd was von  
Regiments vnd Camer-Räthen / vnd derselben Regierenden vnd  
Camer-Weesens Staat vnd Cansleyen zugehane Personen/Ambt-  
Leuth vnd Diener seynd/Unserm Statthalter Ober-Oesterreichi-  
scher Lande/ oder desselben Verwalter / angezaigt / vnd nachmalen  
von denselben Orthen an Uns gebracht werden: Wollen Wir der-  
selben Vbertreter vmb sonderer bewöglicher Vrsachen willen/als  
dann selbs/eineweders an Geldt/mit Gefäncknus / Entsetzung ihrer  
Aemter vnd Dienst/ Verweisung des Lands / oder in ander weeg/  
nach Gestalt vnd Gelegenheit ihres Verbrechenen/ vnnachlässlichen  
straffen/vnd darinnen/was Stands die immer seyn/niemands ver-  
schonen.

### Der Ober-Oesterreichischen Regierung vnd Camer-Weesens Staat vnd Cansleyen / R. Knecht vnd Jungen.

**G**leichfalls solle auch das Verbrechen/Unsers Ober-Oesterrei-  
chischen Regierenden vnd Camer-Weesens Staat vnd Cans-  
leyen/zugehane Personen / Ambt-Leuth vnd Diener/ Knecht vnd  
Jungen/ermeldtem Unserm Statthalter/oder desselben Verwal-  
ter/

## Das V. Blat.

er/angezeigt/vnd durch denselben erfordert werden. Vnd da er es also befunde/ solle er dieselben Vbertreter/das erste mal ihres Verbrechen/ acht Tag lang gefäncklich mit Wasser vnd Brodt: vnd das ander mal / vierzehen Tag lang mit solcher Gefäncknus / vnd ringer Speiß straffen; vnd da die zum dritten mal überretten/also dann gegen denselben nach Gelegenheit ihr: s Verbrechen/mit verrer Straff an Leib / Gefängnus / Entsetzung ihrer Dienst / vnd in ander weeg/allermass: n wie mit Unserm gemainen Hofgesind/mie Straff verfahren werden.

### **Ritterschafft vnd Adel / im Obern vnd Untern Rhynthal/ Wipp: vnd Pusterthal/ vnd den dreyen Herzschafften.**

**W**D dann die jenen von Herren: Ritter: vnd Adels-Stands Personen / im Obern vnd Untern Rhynthal / vnd den dreyen Herzschafften / Ratenberg / Kneffstain vnd Rispyhel/ auch Wipp: vnd Pusterthal/ einer oder mehr/ in gleichem Verbrechen befunden wurden/ sollen der oder dieselben/ auch Unserm Statthalter Ober-Oesterreichischer Landen/ oder desselben Ambts-Verwalter/ angezeigt/vnd durch denselben die Erforderung/wie obgehört/bescheyens vnd da ers also befunden / solle er dieselben Verbrecher / vnd jeden derselben insonderheit/vmb solch ihr Verbrechen/das erste mal acht Tag: vnd das ander mal vierzehen Tag lang/ in ein Herberg verstricken: vnd zum dritten mal ihres Verbrechens / Uns angezeigt werden / wollen Wir verrere Verordnung geben/ wie die am Leib/ mit Gefängnus / oder in ander weeg/ nach Gestalt ihres Verbrechens/ gestrafft werden sollen.

### **Derselben vom Adel Diener/ Knecht vnd Jungen.**

**A**ber derselben vom Adel Diener/ Knecht vnd Jungen / so übertretend befunden / die sollen das erste mal ihres Verbrechens/ acht Tag: vnd das ander mal vierzehen Tag lang gefäncklich n mit Wasser vnd Brodt erhalten: Zum dritten mal ihrer Aempter vnd Dienst geurlaubt: vnd zum vierten mal ihres Vbertretens/ aller Unserer Fürstenthumb vnd Länder verwisen werden.

**Grafen/ Herren/ Ritterſchafft vnd Adel/ im**  
 Bezirck der Land-Haubtmannſchafft an der Etsch.

**W**as dann für Grafen/ Herren/ Ritter vnd vom Adel/ vnter  
 Vnſerer Land-Haubtmannſchafft an der Etsch geſeſſen/ in ob-  
 berührtem Verbrechen/ mit Fluechen/ Läſtern vnd Schwören/ be-  
 treten / die ſollen Vnſerm Lands-Haubtmann an der Etsch ange-  
 zaigt werden/ welcher ſich der Sach erkundigen/ ſolgends drey oder  
 vier der nächſt geſeſſenen Land-Leuth zu ihme ruffen/ die Verhand-  
 ler auch für ſich erfordern / vnd gegen denſelben/ aller maſſen wie  
 oben von denen von Herren/ Ritter vnd Adels-Stands Perſonen  
 im Obern vnd Nidern Rhenthal/ Wipp- vnd Pusterthal/ vnd den  
 dreyen Herzſchafften Meldung geſchehen/ 22. mit Straff verfahren.

**Derſelben Diener vnd Dienerin.**

**E**s ſolle auch an jeder derſelben Grafen/ Herren/ Ritter vnd vom  
 Adel/ vnd ihre Haußfrawen/ mit ihren Dienern/ Rath-Knochten/  
 Jungen vnd Dienerin/ ſo ſich Fluechens vnd Schwörens / wie ob-  
 gehört/ vnterſtünden/ gleichmäßige Straff / als oben mit Vnſerer  
 Rath vnd Ambt-Leuth Diener / ſo nie Hofgeſind ſeynd / vermeldet  
 worden/ fürnehmen/ vnd derſelben mit nichten verſchonen.

Vnd welcher Graf/ Herz/ Ritter/ oder vom Adel/ die ſeyen Vn-  
 ſers Hofgeſinds oder mit/ einer oder mehr ſeiner Diener/ vmb willen  
 ſolcher Läſterung/ Schwören vnd Fluechens/ oder anders Vbelhal-  
 tens willen/ von ſeinem Dienſt beurlauben wurde/ ſolle keiner Vn-  
 ſers Hofgeſinds/ noch andere/ derſelben beurlaubte Diener/ in diſem  
 Vnſerm Land/ der Fürſtlichen Graffſchafft Tyrol/ zu Dienſten wi-  
 der auffnehmen/ fürdern/ noch ſonſt auffhalten/ oder Vnterſchlaiff  
 geben. Welcher oder welche aber wiſſentlich dem zuwider hand-  
 len wurden / der oder dieſelben Vbertreter / ſollen von ihren ihnen  
 fürgeſetzten Oberkeiten/ hierumben an Leib oder Guct / nach Vn-  
 gnaden geſtrafft werden.

**Burger/ Inwohner vnd Vnterthanen/ auch**  
 Bergwercksverwandte / Handwerker / Angeseſſen  
 vnd Ledige/ Mann: vnd Fräwen-Perſonen

## Das VI. Blat.

**I**n Stätten / Märkten vnd Gerichten / sollen die gemaine Büerger / Inwohner vnd Vnterthanen / auch Bergwercksverwandten / Handwerker / Angeseffen / vnd Ledig / Manns vnd Frawen Person / so auff beschehene Verwarnung / in solchem Laster des Gottes Lästern / Fluechens vnd Schwörens / betreten vnd befunden wurden / 28. Ein jede derselben Person / durch ihr jedes fürgefesete / ordentliche Oberkeit / das erste mal acht Tag : vnd wer solches zum andern mal thäte / vierzehnen Tag / mit Wasser vnd Brodt / gefänglich gehalten : vnd die solches zum dritten mal überführen / an Leib / Leben / oder Guet / nach Gestalt der Verhandlung / vnd nach Erkantnus des Rechdens : Aber was darunter für vermöglich ansehentliche Personen seynd / erstlichen vmb acht Gulden / zum andern mal vmb zwainzig Gulden / vnd so sie solches zum dritten mal übertreten / durch ihre ordentliche Oberkeit gefänglich eingezogen / vnd von Vnser als Lands Fürstens wegen / an Leib / Leben / oder Guet / nach Gestalt der Verhandlung / vnd nach Erkantnus des Rechdens / gestrafft werden.

**W**ir setzen / ordnen vnd wollen auch / das alle die jenigen / so von jemand / wer der seye / über beschehene Warnung / verrer ainliche Gottslästerung / Fluchen oder Schwören hören / ein solches desselben Vbertretters ordentlicher fürgefeseter Oberkeit / wie obgehört / mit ehistem fürbringen vnd anzaigen ; welche aber dasselbig nit thuen : also auch die jenigen / so dergleichen Lästern / Schwören vnd Fluechen / in ihren Häusern wissentlich gedulden / darzu stillschweigen / vnd solches der Oberkeit nit anzaigen oder eröffnen / oder auch / da sie darumben von der Oberkeit erfordert / vnd besprochen / vnd ein solches derselben gefährlichen verhalten wurden / die sollen als Verhenger solcher Gottslästerung / zu dem / das sie sich damit gegen Gott schwärlichen versündigt / von ihren Oberkeiten / an Leib oder Guet / nach Bngnaden gestrafft werden.

**V**nd wann sich befinden wurde / das über solches Anzaigen / die nachgefeseten Oberkeiten im Land / eine oder mehr / sich mit Bestrafung dises Vbels / gegen den Verbrechern / fahrlässig erzaieten / oder vmb Geschenck / Gab vnd Gunst willen / die jenigen / so ihnen ange geben / oder sie selbst in Verbrechen befu : den hetten / wie obgehört / nit straffen / sondern wissentlichen übertragen vnd verhelen wolten /

## Pollicen-Ordnung/

oder selbst in solchem Laster straffmäßig befunden wurden / sollen dieselben nachgesetzten Oberkeiten / durch Uns / oder in Unserm Namen Unser Ober-Oesterreichische Regierung / nach Gelegenheit ihr jedes Verbrechen und Fahrlässigkeit / an Leib oder Gut ernstlichen gestrafft werden.

### Frembde Außländische Herren / vnd vom

Adel / auch Kauff: Gewerb: vnd Handels-Leuth/

oder andere Personen.

**W**As für frembde außländische Herren / vnd vom Adel / auch Kauff: Gewerb: vnd Handels-Leuth/oder andere Personen/in vnd durch diß Land ziehen/vnd in den Wirthshäusern/oder andern Orthen/da sie zu Herberg ligen/sich Gottolästerns/Fluechens vnd Schwörens gebrauchen wurden / sollen sie durch dieselben ihre Wirth vnd Haus-Herren/diser Unserer Satzung vnd Verbotts/ vnd darwider nit zu handeln / erinnert werden: vnd da sie sich aber daran nit kehren/solle dasselbig der durchreisenden Herren vnd vom Adel Verbrechen / durch die jenigen so es von ihnen gehört / an die ordenliche Oberkeit derselben Enden/wo die an der Hand/gebracht/oder wo deren Orthen / da die Vbertrettung beschehen / keine vorhanden wäre/der nächst geschnen Oberkeit zu wissen gethan werden/ vnd dieselbig alsdann gegen ihnen / wie oben von denen Grafen/Herren/Rittern vnd vom Adel im Land/gemeldet worden/mit Straff verfahren. Was aber die andern frembden außländischen Personen/so nit vom Adel seynd/betrifft: Die sollen/allermassen wie hiez oben von den Burgern / Inwohnern / Handwerckern vnd Untertanen im Land gemeldet wirdet / durch jedes Orths nachgesetzte Oberkeit/da die Verhandlung beschicht/gestrafft werden.

### Verbott der Zauberey / vnd Aberglaubigen Warsageren.

**E**n gleicher Straff / wie gegen den Gottolästern / als obgehört/wollen wir auch alle Zauberey/vnd Aberglaubige Warsageren/Sprechen vnd dergleichen / es seye daß jemand solche Zauberey vnd Warsageren selbst treiben / oder solche Warsager vnd Zauberer besuchen wurde/hiemit gänglichen verbotten haben.

Wie

**Wie es mit den Straffen gehalten  
werden soll.**

**U**nd was also/wie obgehört/für Geldt-Straffen gefallen / sollen  
dieselben an jeden Orthen / durch die Oberkeiten / so diß Vbel/  
wie vorstehet / zu straffen haben / oder ihre Verwalter / trewlichen ein-  
gezogen / in vier gleiche Theil trewlich gethailt / dem Anzaiger als-  
bald der vierte Theil solcher Straff / in gehaimb / damit er nit ver-  
mährt noch offenbar werde / zugestellt / die übrigen drey Theil in be-  
schlossene Büchsen zusamen gelegt / vnd nachmalen die zween Theil  
armen Spithälern / auch Haußarmen / presthaften vnd krankten  
Leuthen gegeben / vnd der vierte Theil der Oberkeit / omb ihrer  
Mühe / Sorg / vnd fleissigen Auffsehens willen ; wo aber kein Anza-  
iger vorhanden / solle derselbe Theil / so dem Anzaiger verordnet / auch  
Haußarmen Leuthen erfolgen / vnd solche Aufshailung alle Qua-  
tember-Sonntag / durch jede Oberkeit / in beysseyn vnd gegenwart  
drey oder vier ihrer Beysiser / ordenlich vnd fleissig geschehen / vnd  
solch Straff-Geldt sonsten zu nichts anderem verwendt oder ge-  
braucht werden ; welchem also getrewlich nachzukommen / Wir ei-  
ner jeden Oberkeit / zum höchsten vnd ernstlichisten / eingebunden  
vnd aufferlegt haben wollen.

**Von Zuetrincken vnd Füllerey / auch  
gemessenen Zuetrincken.**

**G**ebieten Wir allem Unserem Hofgesind / hochs vnd nidere  
Stands / desgleichen auch allen vnd jeden Unsern Land-Leuthen  
vnd Vnterthanen / Geistlichen vnd Weltlichen / Mann : vnd Frawen-  
Geschlechtes / daß sie sich der vor obbestimben vnehrlichen Lastern /  
des gemessenen oder betrangten Zuetrinckens / Bringens / Bewar-  
tens / Beschaid thuns / vnd Füllerey ( wie man dem Namen oder  
Schein geben möchte ) gänzlich enthalten / dasselb hinfüro keines  
weegs mehr / weder haimblichen noch öffentlichen / durch Wort / Zai-  
chen / Geberd / noch ainich andere Bedeutung / gebrauchen noch  
üben ; auch kein Geistlicher noch Weltlicher Herr / Edelmann /  
Haußvatter / Würth / Kellner oder sonst jemandts / solches gestatten  
noch zusehen.

## Pollicy, Ordnung/

Es solle auch ein jeder Wirth vnd Gastgeb/auch andere/hoch- vnd nieders Stands/ihre Gást / vnd die bey ihnen zehren oder essen/ vor dem Laster der Trunckenheit trewlichen warnen / dises Vnsers Verbotts erinnern / vnd zu obberührtem Zuetrincken vnd Oberweinen/keinen Wein geben/oder geben lassen/es sey zu der Mahlzeit oder andern Zeiten. Auch auffer der frembden Gást/so erwan spath an die Herberg kommen; vnd so ein guter Freund den andern zu Nachts laden thut / vnd in guter Beschaidenheit bey einander seyn/sonsten niemands zu Nachts über neun Uhr bey den Weinzechen sitzen zu lassen/gestatten. Welcher Wirth/oder andere Personen/ das aber übertretten wurden/der oder dieselben sollen/so oft das beschicht / in hienach geschribne Bueß/ gleicher weis dem Zuetrincker vnd Oberweinten/gefallen seyn/vnd gestrafft werden. Vnd da auch solche Zuetrincker vnd Vollen/in Erfahrung gebracht werden/ sollen dieselben / innassen oben vnter dem Tittul der Gottslästerung/ Fluechen vnd Schwören vermeldt worden / den ordentlichen Oberkeiten von stund an geoffenbaret werden. Doch wollen Wir durch dise Vnser Sakung das beschaiden freundlich Anbieten / eines vnbefindten vnd vngemessenen Truncks nit gemaint/sondern vnverboten haben.

Welcher oder welche aber / dise Vnser Ordnung übertretten/ das gleichgemessen oder betrangte Zuetrincken / vnd eigenwillig Füllerey nit meyden/zusehen oder die Verbrecher nit anzaigen wurden / soll gegen denselben Verbrechern / zu Abstellung dises vnvernünftigen Bihischen Mißbrauchs / vnd so wol auch gegen den jenen / so zu solcher Füllerey vnd Zuetrincken Ursach oder Anmuetung geben / zusehen / gestatten oder verschweigen / vnd den Wein darzu hergeben/als denen/ so sich mit Füllerey beladen / hienachfolgender massen mit gleicher Straff verfahren werden.

### Straff der Geistlichen.

Es nemlichen / was für Geistliche Personen in solchem Laster betretten / soll es damit allerdings gehalten werden / wie hieoben mit Bestrafung der Gottslästerung/Fluechen vnd Schwören/ gemeldt worden.

Straff

## Straff gemainen Hoffgesinds.

**S**aber diß Unser Verbott/durch Unser gemaines Hoffgesind  
übertretten / solle jeder derselben Verhandler das erste mal vmb  
acht Kreuzer : zum andern mal vmb sechszechen Kreuzer : zum drit-  
ten mal mit dem Thurn / oder anderer Gefängnus/beym Profosen  
acht Tag lang mit Wasser vnd Brodt gestrafft : vnd da sie zum  
vierten mal mit solchem Laster betretten / von Unserem Hof geur-  
laubt werden.

**Hofgesind / von Grafen / Herren / vnd vom  
Adel/auch Regiments : vnd Camer-Räth/vnd der  
selben Staaten zugethanen Personen  
Straff.**

**B**etreffend dann die Grafen / Herren/vnd vom Adel an Unserm  
Hof / deßgleichen Unsere Ober-Oesterreichische Regiments :  
vnd Camer-Räth/vnd derselben Staat vnd Cansleyen zugethanen  
Personen / Ambt-Leuth vnd Diener / so sich deß Zuetrinkens vnd  
Füllerey nit enhielten / soll es mit Erkundigung / Eröffnung vnd Bes-  
straffung derselben Verbrecher / allermassen wie hieoben / von Gotts-  
lästerung / Fluechen vnd Schwören vermeldt / gehalten werden.

**Derselben Diener / Knecht vnd Jungen.**

**W**as aber die / demselben Regierenden vnd Camer-Weesens  
Staat vnd Cansleyen zugethane Personen / Knecht vnd Jun-  
gen berührt, die sollen / allermassen / wie Unser gemains Hofgesind /  
gestrafft werden.

**Herren / Ritterschafft vnd Adel im Rhnthal/  
Wipp : vnd Pusterthal / vnd den dreyen  
Herzschafften.**

**B**errer was für Herren / Ritters : vnd Adel-Stands Personen /  
so im Rhnthal / Wipp : vnd Pusterthal / auch den dreyen Herz-  
schafften / Ratemberg / Ruesstain vnd Rispühel / gefessen / vnd in di-  
ser Vbertretung deß Zuetrinkens vnd Füllerey befunden wurden /  
E deren

## Policey Ordnung

deren jeder solle zum ersten mal seines Vbertrettens/durch Vnsern Statthalter Ober-Oesterreichischer Lande / oder desselben Verwalter/vmb ein halben Gulden: zum andern mal vmb einen Gulden gestrafft: zum dritten mal auff acht Tag lang in ein Herberg verstrickt: vnd zum vierten mal/nach Gestalt vnd Gelegenheit ihr jedes Verbrechen/mit schwärer vnd ernstlicher Straff verfahren werden.

**Grafen / Herren / Ritter vnd vom Adel / so vnter der Lands-Haubtmannschafft an der Etsch gessen.**

**W**As dann für Grafen / Herren / Ritter vnd vom Adel / so vnter der Verwaltung Vnserer Lands-Haubtmannschafft an der Etsch sitzen / vnd mit solchem Laster des Zuetrinkens vnd Fällerey befunden wurden/die soll Vnser Lands-Haubtmann an der Etsch/ allermassen wie oben/von den Herren/ Ritter vnd Adels Personen/ so im Pynthal / Wipp: vnd Pusterthal gessen / gemeldt worden/ vnnachlässlichen straffen/vnd darinn niemands übersehen.

**Der selben Diener vnd Dienerin.**

**E**S sollen auch dieselben Grafen / Herren / Ritter vnd vom Adel/ vnd der selben Hausfrawen/gegen ihren Dienern vnd Dienerin/ so sich solches Zuetrinkens vnd Fällerey gebrauchen / allermassen mit Straff verfahren/wie oben mit Vnserm gemainen Hofgesind vermeldt worden.

**Die von Stätten/Märckten/vnd Gerichten.**

**I**n Stätten / Märckten vnd Gerichten / soll es mit Bestraffung solches Lasters des Zuetrinkens vnd Fällerey/gegen dem gemainen Mann/Innwohner / Vnterthanen / Bergwerckswerwandten/ vnd Handwerckern/Angesessnen vnd Ledigen/ Mañs: vnd Frawen-Personen/auch allermassen/wie mit Vnserm gemainen Hofgesind: vnd mit den Bürgern vnd andern sondern Personen/so vermöglich vnd nit vom Adel seynd/wie gegen den vom Adel/gelalten werden.

**Fremb**

**Frembd/außländisch/durchziehende Herren**  
vnd vom Adel; auch Kauff: Gewerbs: vnd Han-  
dels-Leuth/ vnd andere Personen.

**W**As dann die frembden / außländischen / in vnd durch diß Land  
ziehenden Herren vnd vom Adel / auch Kauff: Gewerbs: vnd  
Handels-Leuth / oder andere Personen so nit vom Adel seynd / be-  
langt: Soll ein jede Oberkeit/vnter dessen Verwaltung sie sich des  
Zuetrinkens vnd Füllerey gebrauchen wurden / dieselben was vom  
Adel seynd / allermassen straffen/wie oben von dem Stand der Her-  
ren / Ritter schaffe vnd Adel gemeldet worden. Was aber nit vom  
Adel seynd/die sollen wie oben von Burgern/ Inwohnern/ Hands-  
werckern vnd Vnterthanen im Land Vermeldung beschicht / ge-  
strafft werden.

**An Sonntagen vnd andern Feyrtagen / vor**  
Verrichtung diß Gottsdiensts / niemands vor den Kir-  
chen/auff den Freyhöfen oder Plätzen zu stehen/oder umbzuspazie-  
ren/noch in den Wütrthshäusern zu zechen/oder ainiche Hand-  
thierung/Kauffen oder Verkauffen zu  
gestatten.

**W**Ir gebieten/ordnen vnd wollen auch / daß männiglichen/weder  
an den Sonntagen/noch andern Feyertagen vnd Festen/so man  
den Gottsdienst zu halten pflegt / vnd vor Verrichtung desselben/  
vnangesehen/ob gleich an denselben Feyrtagen Jahr: oder Wochen-  
Märckte wären / niemands vor den Kirchen / auff den Freyhöfen/  
oder am Plas zu stehen/oder umbzuspazieren/noch in den Wütrth-  
shäusern zu zechen / noch ainiche Handthierung / mit Faythaben/  
Kauffen vnd Verkauffen/zü treiben gestattet werden solle. Welcher  
oder welche aber solches übertretten/ (darauff dann ein jede Obers-  
keit/ in ihrer Verwaltung vnd Gebiet/ihr fleissigs Auffsehen bestel-  
len vnd halten lassen soll) der oder dieselbigen/sollen alsdann ein je-  
der/durch jedes Orths nachgesetzte Oberkeit / erstlichen omb dreyß-  
sig Kreuzer: vnd da es zum andern mal übertretten wurde/omb ein  
Gulden: vnd zum dritten mal / mit Gefänckaus / eines Tags vnd  
Nachts

## Pollicy-Ordnung/

Nachts mit geringer Speiß erhalten. Wo aber einer oder mehr beharlichen darwider handeln wurde / der oder dieselben sollen alsdann auch verrer / nach Gelegenheit jedes Verbrechenens / vnd andern zu einem Exempel/höher gestrafft werden.

**Frembde weegfertige Postierer / auch Wagner / Fuherleuth vnd Sämer / so auff der Strassen ligen/ auch andere durchraisende Personen/mögen jederzeit wol gespeißt vnd getränkct werden.**

**W**as aber Frembde vnd weegfertige Postierer / gleichfalls auch Wagner / Fuherleuth vnd Sämer / so mit ihren Fuheren vnd Sämerarten auff der Strassen seynd / auch andere durchraisende Personen/so ihren obligenden Geschäften nach/fortziehen müssen; die mögen wol gefest/gespeißt / vnd getränkct: vnd sollen hierinnen an ihrer Nothdurfft nit verhindert werden.

**Verbott der Arbeit an Sonntagen vnd andern Feyertagen/vnd welcher massen die Sattler/Sayler/Schmid/Wagner vnd dergleichen Handwercker/mit ihrer Arbeit die Durchraisenden fürdern mögen.**

**W**ir wollen vnd gebieten auch/das alle Meister vnd Gesellen von allen Handwerckern/an keinem Sonntag noch andern verbottnen Feyrtagen / weder vor: noch nachmittag/ ainiche Arbeit thuen/sondern derselben gänzlich sich bemüssigen. Welcher Meister aber das übertretten thut / der solle mit seinen arbeitenden Gesellen/Knechten oder Jungen / durch die nachgesetzten Oberkeiten / hieumben nach Nothdurfft gestrafft werden.

Was aber die Sattler / Sayler / Schmid/Wagner/vnd dergleichen Handwerck betreffen/die an Orten vnd Enden seynd/da die gemaine Landstrassen durchgehct/vnd deren die durchraisenden reitenden Personen / auch Sämer / Wagner vnd Fuherleuth/nit ent-rathen können / die mögen von bemeldten Handwerckleuthen / mit ihrer Arbeit vnd Nothdurfft / in dem / so ihnen an ihren Rossen/mit Beschlagung vnd vestung der Eysen/was nothwendig/oder an ihren Sätteln / Wägen vnd Saylern / was zerbrochen / vnd zu bessern wäre/

## Das X. Blat.

wäre/in solchem Fall der Noth/an Sonntagen/ vnd andern gebottenen Feyertagen/wol befürdert werden / vnd sollen auch damit nichts verbrochen haben; Aber sonsten an bemeldten Sonntagen vnd Feyertagen/denselben Handwerckern / ainiche dergleichen Für- Arbeit zu thunen/gänglich verbotten seyn.

### Branntweinschenken.

**D**esgleichen gebieten Wir auch / daß alle vnd jede nachgeschte Oberkeiten/das Branntweinschenken auff den Freyhöfen/oder vor der Kirchen/auff dem Platz / in Häusern / vnd andern Orthen/vor : vnd vnter Haltung des Gottesdiensts/gänglichen abstellen/vnd die Vbertreter hierumben nach Nothdurfft straffen.

### Vnsuer/Rumor vnd Palgen.

**W**elcher oder welche auch/ zu Nächtlicher Weil / oder sonst / vn- zimliches Beschrey / Rumor/Palgen/ vnd Vnsuer / auff der Gassen / oder in Häusern treiben wurden / der oder dieselben sollen durch die ordenliche nachgeschte Oberkeit / ein Tag vnd Nacht in ein Keychen oder Gefängnus gelegt / vnd darinnen mit geringer Speiß/ Wasser vnd Brodt erhalten werden; wurde aber solche Straff bey denselben nit Frucht würcken / solle gegen denselben mit schwärerer Straff verfahren werden.

### Vom Spihl.

**G**esen/ordnen vnd befehlen Wir/daß sich männiglich/hoch vnd nider Stands / aller dnd jeder thewren / schwären vnd hässigen Spihl enthalten / vnd sich selbst / sambt ihren Weib vnd Kindern/dardurch vor Abfall / Schaden vnd Verderben verhüten. Es soll aber das Spihlen vmb Geldt/mit Würffeln/oder Karten/Vnsern gemainen Hofgesind / auch Burgern vnd gemainen Mann / von Kurzweil wegen/dermassen erlaube seyn/daß Vnsere gemains Hof- Gesind/vnd die Burger/ihr einer anff einen Tag nit über ein Gul- den / vnd der gemain Man: / als Innwohner / Berg: vnd Hand- wercks-Gesellen/arbeitende Leuth vnd Tagelöhner/auch der gemain Bawromann/nit über acht oder zehen Kreuzer verspihle.

## Policey-Ordnung/

Den Grafen/Herrn vnd vom Adel/ solle zugelassen seyn/ vmb  
Kurzweil willen/ vnter ihnen selbst auch etwan zu spihlen / doch daß  
keiner auff einen Tag über fünff vnd zwainzig Gulden nit verspihle.

Welche aber / von Unserm Hofgesind / oder andern/ wie oben  
gemeldt / hierwider handeln / vnd über obangeregtem Zulass des  
Kurzweilens/ ein mehrers verspihlen: deren jeder solle/ so vil er über  
obgemeldten Zulass vmb Geldt oder Geldts werth verspihlt/ vmb so  
vil gestrafft vnd gebüßt: vnd die Wirth vnd andere Personen/ so  
den Leuthen in ihren Wirths: oder andern Behausungen der Ge-  
stalt zu spihlen gestatten oder zuschen wurden/ mit doppelter Straff  
gestrafft werden.

Wir wollen vnd gebieten auch / wo jemand mit dem andern/  
vmb ein mehrers weder obgemeldt / auff Kreyden oder Borg / oder  
auff was Conditionen das beschehen möchte / spihlen wurde/ daß der  
verlurftig/ solch auff Borg verspihlt Geldt/ zu bezahlen nit schuldig  
noch verbunden seyn: vnd auch die nachgesetzten Oberkeiten jeder  
Orthen / da sie solches in Erfahrung bringen / den Gewinner vnd  
Verspihler noch darzu / wie obgehört / straffen / vnd darinnen nie-  
mands verschonen sollen.

Vnd insonderheit wollen Wir auch / daß auff den Kirchtagen  
vnd Märkten / sonderlich an den Sonntagen vnd Feyertagen / bey  
Stätten/ Märkten oder Gerichten/ in Wincklen/ keine Spihl noch  
Scholderplätz/ mit Karten/ Würffel/ in die Prendten / oder andere  
Spihl / vmb Geldt oder vmb auffgeworffene Gewinneter / wie die  
Namen haben mögen / zu spihlen vergunt noch zugelassen werden/  
sondern männiglich gänzlich verboten seyn solle. Wie sich dann  
vil leichtfertiges vnnützes Gesind/ an solchen Spihlplätzen zusam-  
thun / vnd vil übel dardurch gestiftet wirdet: Welche aber solches  
übertretten wurden / von denselben solle durch ein jede nachgesetzte  
Oberkeit/ alles Geldt / so auff solchem Spihl bey ihnen funden wirdet/  
sambt den auffgeworffnen Gewinnetern/ zur Straff eingezogen  
werden. Doch solle hiemit das Spihlen in das Zihn / vnd andere  
auffgeworffene Kleyndien/ an Orten vnd Enden der freyen Schiefs-  
sen vnd Zihl / auch Kugelstätt / aber mit obberührter Maß / vnver-  
botten seyn.

Vnd was also von obberührtes Zuetrinkens vnd Fällerey/ auch  
über-

## Das XI. Blat.

übermäßigen vnd verbotnen Spihlen/ für Geldstraffen oder Gewinneter eingezogen: damit soll es allermassen/ wie oben bey der Straff der Gottslästerung vermeldt/ gehandelt werden.

### Von vnehelicher vnd leichtfertiger Beywohnung/ vnd andern Lastern in gemain.

**W**ollen Wir / allen vnd jeden nachgesetzten Oberkeiten in diesem Unserm Land/ alles Ernsts eingebunden/ auffgelegt vnd befolchen haben/ das sie solche vneheliche leichtfertige Beywohnungen/ vnd öffentliche Sünd vnd Laster / in ihren Ampts-Verwaltungen vnd Gebieten / mit nichten gedulden noch gestatten; sondern wo die befunden oder betreten werden/ allenthalben mit Ernst außgeschaffen: vnd da die darüber betreten/ gegen denselben/ vnd so wol auch den Kupplern vnd Kupplerin/ vnd allen den jenigen/ so ihnen zu solcher Leichtfertigkeit vnd sündlichen Leben / Herberg vnd Unter-schlaiff geben/ mit ernstlicher Straff verfahren lassen. Ihr die vor: vnd nachgesetzte Oberkeiten/ sollet auch allen den jenigen/ so also an der Vnehe sitzen/ die Stätt/ Märckt/ vnd Gericht ewer jedes Verwaltung/ darinnen sie sitzen vnd wohnen/ auff ein halb Jahr/ vnd wo sie an der Widerfare wider in demselben Laster verharreten/ auff ein ganz Jahr/ oder länger / verbieten; vnd da dasselb auch nit helfen wurde/ alsdann mit Straff des Thurns/ oder dergleichen Gefänck-nus / mit Wasser vnd Brodt / andern zu abschewlichem Exempel/ verfahren/ vnd darinnen niemands verschonen.

### Von Bestraffung des Ehebruchs.

**W**er oder welche hoch oder nidere Stands/ Manns oder Frauen Personen / im Laster des Ehebruchs / oder andern verbotnen vnkeuschen Wercken/ mit einer ledigen Person befunden wirdet/ die sollen vermög Unserer jüngst new reformierten Tyrolischen Lands-Ordnung/ achten Buchs/ vierzigsten Tituls/ gestrafft werden.

### Von übriger vnordenlicher Köstlichkeit der Klaydungen.

Haben

## Pollicy-Ordnung/

Haben Wir zu Abstellung/ vnd verrer Verhütung vnd Fürkom-  
mung desselben/ vnd damit zwischen allen Ständen/ gebührlicher  
Vnterschied der Kleidung zu erhalten/ diese nachfolgende Ordnung  
der Kleidung fürgenommen.

### Bekleidung der Geistlichen.

Als anfänglich vnd erstlichen/ wollen Wir alle Erzbischöff vnd  
Bischöff/ deren Geistliche Jurisdiction in diß Unser Land der  
Fürstlichen Graffschafft Tyrol gehet/ auch alle Prælaten/ so darin-  
nen geseßen seyn / hiemit freundlich vnd gnädiglich ersuecht haben/  
Ihre Clerisey vnd Geistlichen dahin zu halten/ vnd vermögen / daß  
sie sich mit ihrer Kleidung/ in Kirchen vnd auff der Gassen/ als ih-  
rem Stand nach wol gebührt / vnd inmassen die Geistlichen Recht  
vnd Ehrbarkeit das erfordert / Ehrbarlich vnd Geistlichen halten  
vnd tragen/ vnd alle vnzimliche Höflichkeit/ auch leichtfertigen/ är-  
gerlichen Wandel/ Leben vnd Wesen/ gänglichen abstellen.

Welche Geistliche Personen auch/ bey Tag oder Nacht/ nit in  
ihren/ sondern andern weltlichen Kleidungen betreten werden / die  
sollen alsbald durch die Oberkeiten gefänglich eingezogen / vnd  
ihren Ordinarien überantwortet vnd zugestellt werden.

### Hofgesind vnd Hofstats Verwandten.

Was Unser Hofgesind vnd Hofstats Verwandte betrifft/ haben  
Wir/ die weil dieselben auß allerley Nationen seynd/ ein sonde-  
re Ordnung/ wie es mit den Kleidungen vnter ihnen gehalten wer-  
den solle / auffgericht/ ob welcher Wir mit Ernst gnädigist halten  
lassen wollen.

### Ober-Oesterreichische Regierung vnd Cam- mer/ vnd derselben Stats Verwandten.

Was dann Unsere Ober-Oesterreichische Regiments vnd Cam-  
mer-Räthe/ vnd die demselben Regierenden vnd Camer-Wee-  
sens Stat zugethane Personen/ Secretarien/ Advocaten/ Cansley-  
Verwandten/ Ambleuth vnd Diener/ auch derselben Hausfrauen/  
Diener vnd Dienerin belangt/ die sollen auch mit ihren Kleidungen  
vnd

## Das XII. Blat.

vnd Bezierden/ein jeder nach seiner Würde/Stand vnd Herkommen/  
obberührtem Buserm Hofgesind gesetztem Unterscheid gemäß/hal-  
ten vnd erzaigen/vnd in keinen weeg darwider gehandelt werden.

**Vom Stand der Grafen / Herren / Ritter-  
schafft vnd Adel auff dem Land / so nit Hofgesind seynd/  
wie sich dieselben/vnd ihre Hausfrawen/mit ihren Klaydun-  
gen vnd Bierden/halten sollen.**

**D**En Grafen / Herren / Ritterschafft vnd Adel/ sollen Sammat/  
Carmasin/Atlas/vnd andere Seyden/auch allerley Befüllwerck  
(ausgenommen Zöbl) anzumachen vnd zutragen zugelassen seyn.

Gleichfalls mögen sie guldene Ketten vnd Ring klein vnd groß/  
ihr jedes Willen vnd Gefallen nach/tragen.

Auch ihre Wulline vnd Seydene Klander/als Röck vnd Män-  
tel/einen mit dreyn Elen Sammat verprämen.

Aber Klander vnd Präm / von gezogenem vnd gespunnenem  
Silber/Gold / vnd anderin köstlichem Steppwerck / auch guldine  
Röhl/Steften vnd dergleichen/auff den Paretten vnd Klandern/soll  
ihnen anmachen zu lassen vñ zu tragen/auch gänglich verbotten seyn.

Obgedachter Grafen / Herren / Ritter vnd vom Adel Haus-  
frawen/sollen sich mit ihren Klaydungen/auch ihren Männern ge-  
mäß halten vnd erzaigen/vnd ob sie dieselben/mit Perlen von guldin  
oder silbernem Tuech verprämen wolten/sollen sie es doch auch oh-  
ne überfluß thun/vnd nit über ein halbs Viertel einer Elen breit.

So mögen sie auch guldine Ketten/Halsband/Kleynodien vnd  
Ring/doch ohne überfluß/tragen.

Sich auch guldiner Hauben / vnd an ihren Paretten guldener  
Medeyen / Röhl oder Steften / vnd dergleichen Geschmuck / auch  
guldener vnd silberner Gürtlen gebrauchen.

Aber sonsten Klander vnd Präm / von Gold/ Silber/ Edelge-  
stein vnd Perlengestick / auch köstlicher Stepp: vnd Schmierwerck  
(auffer dessen wie oben gemeldt) zu tragen sich enthalten.

## Von Doctoren.

**D**Es gleichen sollen vnd mögen / die Doctores vnd ihre Haus-  
frawen/

## Pollicy-Ordnung/

Frawen/sich mit ihren Klaydern/ Geschmuck/ Ketten/guldin Ring/  
vnd andern/denen vom Adel gemäß halten.

**Was einem / von Potentaten / Fürsten vnd  
Herren / oder derselben Ehegemaheln / für Klander / Ket-  
ten / Kleynod oder anders geschenckt wird / mag einer  
wol tragen.**

**W**s dann jemand / es seye Manns : oder Frawen Personen / in  
Kriegs : oder Hof-Diensten / Pottschafften / oder in ander weeg/  
von ihrer Ritterlichen Ehrlichen Thaten / Geschicklichkeit / oder ge-  
trewen Dienste wegen / oder sonst auß Gnaden / von ainichem Potent-  
taten / Fürsten / Herrn / oder sonst eines Herren Stands / oder dersel-  
ben Ehegemahlen / von Klaydern / Ketten / Kleynodien / oder andern /  
wie das Namen hat / was geschenckt vnd gegeben wirdet / das solle ein  
jede Person / denselben Potentaten / Fürsten vnd Herrn / oder dersel-  
ben Gemählen zu Ehren / oder Gedächtnus / anzutragen wol Macht  
haben / vnd in disem Fall vnverbotten seyn / doch solle kein Bewärde  
hierinnen gebraucht werden.

**Der Grafen / Herren / Ritter vnd vom Adel /  
auch ihrer Haußfrawen / Diener vnd Dienerin.**

**W**ir sehen / ordnen vnd wollen auch / daß der Grafen / Herren / Rit-  
ter / vnd deren vom Adel Diener / dergleichen auch derselben  
Haußfrawen Dienerin / so nit vom Adel seynd / sich Ehrlicher Klay-  
dung / wie hernach von den gemainen Burgern in Stätten / gesetzt  
vnd geordnet ist / gebrauchen sollen / vngefährlichen.

**Von Bawrs-Leuthen auff dem Land.**

**W**ir wollen vnd gebieten auch hiemit / daß der gemaine Bawrs-  
Mann / arbeitende Leuth vnd Tagelöhner / auch ihre Weiber vnd  
Töchter auff dem Land / hinsüro an Orthen vnd Enden / da im Land  
Loden oder Tücher / von gemainer vnd gewöhnlicher Land-Wahr /  
die sie selbst machen vnd würcken lassen / gemacht werden / von dem-  
selben Loden oder Tüchern : vnd an Orthen vnd Enden / da die nit  
gemacht werden / ihre Klaydungen / Röck / Mäntel vnd Wainas / von  
wullis

## Das XIII. Bat.

wullinen Tüech machen/ auch Mann vnd Weiber/den Parchat/zu aller ihrer Nothdurfft/ aber alles vnverprämpt/vnzerthailt vnd vnzer schnitten/gebrauchen vnd tragen; Doch den Kriegseuthen/ihre zer schnittene Hosens vnd Wammas/zu tragen vnverbotten seyn.

### In Verkaufung der Bullin Tüecher guete Ordnung zu halten.

Vnd sollen alle Vnsere nachgesetzte Oberkeiten/ allenthalben bey Stätten / Märkten vnd Gerichten/ diser Vnserer Fürstlichen Graffschafft Tyrol/jederzeit/vnd sonderlichen in Kirchtagen / auch Jahr: vnd Wochen-Märkten/ihr fleissig Auffsehen haben / damit in den Bullinen Tüchern gute Ordnung gehalten / vnd dieselben in rechtem gebührlichem Werth / vnd wie sie an ihnen selber seynd/mögen bekommen vnd gefauft werden.

Weiter wollen Wir / Männern vnd Weibern / all geschlagen/gezogen vnd gespunnen Gold vnd Silber / auch all ganz vnd halb Seyden Wahren/Schamloft / Vorstat/ Harraf/Satin vnd dergleichen Gattungen/weder zu Ringen/Kländen/Krägen/Wöhren/Schlayrn/vnd Gürtel/oder in ainich ander weeg vnd schein hinfüran zu gebrauchen/zn fauffen/ anzumachen / vnd zu tragen / gänzlich verbotten haben. Allein erlauben Wir ihren Weibern vnd Töchtern/ihre Kländer mit Vorstat/Harraf/oder Satin zu verprämen/ dergleichen auch Samatin oder Seydine Haar-Bäntel/ vnd Seydine Zöpff zu tragen.

Vnd dann von rauher Wahr/oder Gefüllwerck/den Männern zum höchsten Fuchsklawen / vnd den Weibern zu Kürsen Küniglrückin/ aber sonsten zu Pölsen vnd Fuetern/Lämmern/vnd dergleichen schlecht Gefüllwerck/ vnd kein bessers anzutragen / zu machen/oder zu gebrauchen.

### Von Burgern vnd Innwohnern in Stätten vnd Märkten.

Eszen/ordnen vnd wollen Wir/das hinfürter die gemainen Burger / Kramer / Handwerker vnd Innwohner / in Stätten vnd Märkten/gleichermassen wie oblaut/keinerley Gold/Silber/Perlen/

## Policey Ordnung

len/auch ganz oder halb Seyden/ vnd Schamlott / noch zerstückelt/ zer schnitten oder verprämte Klayder/ dergleichen kein Fehen/ Mär- der/ oder dergleichen köstlich Fueter tragen / sondern sich mit zimbliz- cher gebührlicher Tracht/ von Bullin Tucch/ Vorstat/ Arras/ vnd Satin/ auch von rauhen Fuetern/ mit geringen Mäschchen/ Füchsen/ Iltes/ Küniglwerck/ Lämmer/ vnd dergleichen/ begnügen lassen.

Dergleichen sollen sich ihre Haußfrawen vnd Töchter/ in ihrer Klaydung auch halten. Doch mögen sie ihre Klaydung mit einer halben Elen Sammat/ oder gutem Atteß auffß maist/ oder sonst mit Brickischem Atteß / Arras / Satin; oder von rauher Wahr mit halben Fechwamen oder Kucken/ beschaidentlich verprämen/ auch zu Kürsen auffß höchst / Fech / Fuchs/ oder Küniglwamen gebrauchen. Dergleichen ein oder mehr Ring / mit oder ohne Edelgestein / nit über zehen Gulden werth. Krägen mit Seyden vernäht. Schlayr mit guldinen Leisten / nit über zween Finger breit. Vnverguldt beschlagen Gürtel/ nit über zehen Gulden werth.

Dergleichen die Jungfrawen/ Perlin Widl/ oder Sammatine Haar- Bänzl/ doch nit über sechs Gulden werth.

## Von Burgern in Stätten vnd Märckten/ so nit Handwerck treiben/ auch Kauff: vnd Gewerbs- Leuthen.

**W**ir sehen/ ordnen vnd wollen/ daß die Burger in Vnsern Stät- ten vnd Märckten/ diser Vnserer Fürstlichen Graffschafft Ty- rol/ so nit Handwerck treiben/ dergleichen auch die Kauff: vnd Ge- werbs- Leuth/ nun hinfüran keinen Sammat/ Tamasch/ Atteß oder Seyden zu Röcken / auch weder Gold/ Silber noch Perlen tragen: Doch erlauben Wir ihnen Schamlottin Röck / auch Seydine Wammas/ aufferhalbten Sammat vnd Carmasin; ihnen sollen auch/ dieselben ihre Schamlottine vnd Bulline Röck/ Mäntel/ vnd Kap- pen/ auffß höchst mit anderhalb Elen Sammat oder Atteß/ zu ver- prämen hiemit zugelassen seyn.

Sie sollen auch ainich Zöbl/ Härmlin/ oder dergleichen kostbare Fueter nit antragen. Wol mögen sie vnd ihre Weiber / das Fech- werck/ auch Märdern Fueter vnd Kürsen zum höchsten/ gebrauchen.

Es

## Das XIV. Blat.

Es soll ihnen auch erlaubt seyn/einen oder mehr guldine Ring zu tragen / doch all über dreyßig oder vierzig Gulden nie werth seyn.

Aber guldine Ketten / ganz silberne Schaiden an langen oder kurzen Wöhren; dergleichen Sammatin Pareth / Schaiden vnd Schuech / auch Seyden vnter die Hosen zu füetern / dergleichen feydic Klag-Binden/soll allen Burgern vnd Statt-Leuthen verboten seyn.

Dergleichen sollen ihre Weiber/sich auch sonst in der Klaydung halten/doch kein höhere Seyden als Tobin oder Taffat / zu Ober-Röcken ihnen anmachen/vnd doch auch derselben/nit über einen oder zween haben noch tragen/solch sendene vnd andere ihre Röck/mögen sie mit anderthalb Elen Sammat oder Attlas/oder mit Gefüllwerck zimlich verprämen.

Verrer erlauben Wir ihnen / Wammas / oder Joppen / von Tamaschg/ Attlas / oder anderley geringer Seyden/vnzer schnitten vnd vnzerstickt/zu tragen/vnd mit einer halben Elen Sammat oder Attlas auffs höchst zu verprämen.

Auch wollen Wir / daß sie sich / Kleynoter vnd guldine Armb-Bängel/zu tragen enhalten.

Silberne oder beschlagene Gürteln mögen sie tragen/doch nie über fünff vnd zwainzig Gulden werth.

Einen oder mehr guldene Ring / so all nit über dreyßig oder vierzig Gulden werth.

Schlayr mit guldinen Leisten/dreyer oder vierer Finger breit.

Es mögen auch ihre Töchter vnd Jungfrawen / Perlin Haar-Bängel vnd Porten/biß in fünff vnd zwainzig Gulden werth aufftragen.

Wir ordnen vnd wollen auch/daß aller Burger in Stätten vnd Märkten/ Diener vnd Dienerin/auch Handwercks-Gesellen / sich mit ihrer Klaydung noch geringer vnd nähner / als von den gemainen Burgern vnd Handwerkern hieoben bestimbt / halten vnd einziehen/vnd sich keiner Seyden gebrauchen.

Darneben wollen Wir/die grossen vngeschickten Schand- vnd Lasterhafften Ploder-Hosen/die ihme mancher auß lauterem Muth-willen/offt gar über die Waden bis auff die Schuech hinab hangeid/machen lassen/aber weder zur Zierd/Wöhr/ noch anderm dienstlich

## Pollicey-Ordnung/

sondern vil mehr an allem Wolstand / vnd zur Wöhr ver hinderlich  
seynd/bey männiglich / hochs vnd nidern Stands/hiemit gänglichen  
abgeschaffen vnd verbotten haben; Wer oder welche auch/sich sol-  
cher grossen Ploder-Hosen gebrauchten wurden / dem sollen die von  
stund an genommen/vnd zur Straff eingezogen werden.

Vnd Wir wollen auch hiemit männiglich / hochs vnd nidern  
Stands/auch alle vnd jede Vnsere Land-Leuth/Vnterthanen/vnd  
Inwohner/beyderley/Mann: vnd Frawen Geschlechts/diser Vn-  
serer Fürstlichen Graffschafft Tyrol / gnädiglichen/ vnd alles ernst-  
lichen Fleiß ersuecht/vermahnet/vnd ihnen eingebunden haben/sich  
nit allein diser Vnserer fürgenomemen Ordnung vnd Reformation  
der Klaydung/gehorsamlichen zu halten/vnd darüber nit zu schreit-  
ten/sondern sich vil mehr noch genähner einziehen / vnd also je ein  
Stand dem andern / vnd sonderlich die Höhern den Nidern/zu Ab-  
stellung dieses hochschädlichen Mißbrauchs der Köstlichkeit/ ein guet  
Vorbild zu tragen; vnd fürnemblichen die Frawen vermahnet ha-  
ben / daß sie sich/zu vnd in den Kirchen / Ehrbarer / vnärgerlicher/  
wolbedeckter Klaydung bekleiden / vnd ihre zierliche Gebände / Ges-  
schmuck/vnd Klayder / aufferhalbten der Kirchen gebrauchten / damit  
zwischen dem Kirchgang / vnd andern weltlichen Versamblungen/  
ein billicher Vnterschied gesehen/auch das gemaine Volk dardurch/  
desto weniger gedärgert/vnd von der Andacht nit abgezogen werde.

Doch wollen Wir allen Vnsern Land-Leuthen vnd Vntertha-  
nen/ hochs vnd nidern Stands/Mann: vnd Frawen Personen/hie-  
mit gnädiglich zugelassen haben/daß sie ihre Klayder vnd Gezierde/  
so vor Auffrichtung diser Vnserer Ordnung gemacht/vnd derselben  
zuwider seyn möchten/ob sie wollen / ein mal gar abtragen mögen;  
vnd dise Pollicey-Ordnung / sich allein auff die Klayder erstrecken  
solle/so nach Publicierung/hinsfüran von neuem gemacht werden.

Welcher/oder welche Personen aber/hohes oder nidern Stands/  
sich diser Vnserer Ordnung / ein jeder nach seinem Stand / nit ge-  
mäß halten / vnd die verbottene Klayder oder Gezierde / von neuem  
weiter anmachen lassen: Der oder dieselbigen / sollen allenthalben  
durch ihre ordentliche Oberkeiten/erstlichen vmb den zehenden Theil  
desselben verbottenen ganzen Klayds oder Gezierde: zum andern  
mal vmb den halben Theil desselben Werths / gestrafft werden;  
vnd

## Das XV. Blat.

vnd so sie zum dritten mal damit betreten wurden/sollen sie dasselb ganz Klayd oder Gezierd/es seye von Gold/Silber/Edlem Gestein/Seyden/Gefällwerck/oder anderm/zur Straff verfallen seyn/vnd von ihnen eingezogen werden.

Vnd solle dise Unser Sakung vnd Ordnung/der Klayder vnd Gezierde halben/alsbald ins Werck gezogen/vnd angefangen werden. Auch allen Schneidern allenthalben im Land/hiemit jetzt alsobald / ernstlichen eingebunden vnd verbotten seyn / dergleichen neue Klaydung / wider dise Unser Ordnung vnd Sakung nit zu machen / sondern deren gänglichen / es seye gegen Manns: oder Frawen Personen/zu enthalten; Da aber deren einer oder mehr/darwider übertreten wurde / der oder dieselbigen sollen mit Gefäncknus/oder an Geldt/nach Gelegenheit des Verbrechens/ernstlichen gestrafft werden.

Es sollen auch alle nachgesetzte Obrigkeiten / ob solcher Unserer Ordnung / mit allem Ernst steiff halten/ vnd gegen den Ubertretern mit vnnachlässlicher Straff fürgehen.

Vnd was also für Straffen/an Geldt oder Klaydern gefallen/ solle der vierte Thail alsbald dem Anzaiger / zween Thail armen dürfftigen Leuthen / vnd der übrige Thail der Oberkeit: vnd wo kein Anzaiger vorhanden / der vierte Thail auch armen dürfftigen Leuthen/allermassen wie oben von Gottolästern geordnet ist/erfolgen vnd zugestellt werden.

## Juden.

**W**ir wollen / sehen vnd gebieten auch / daß alle vnd jede Juden/ so in diesem Unserm Land sitzen/also auch die darinnen oder dadurch / hin vnd wider wandlen vnd handeln / zu einem Zaichen/daran sie von den Christen vnterschiden / vnd erkennen werden / an ihren Ober-Röcken oder Klaydern / auff der lincken Seyten der Brust außwendig / jederzeit einen gelben Ring / hieunden zu End dieses Tituls / verzeichneter Kunde vnd Breite des Zirckels/ vnd nicht schmaler oder kleiner/von einem gelben Tuche gemacht/offentlichen vnd vnverborgen tragen sollen; doch wann die Juden / ihrem Gewerb vnd Nothdurfft nach/über Land ziehen/sollen sie solch Zaichen/ auff

## Pollicy-Ordnung

auff der Strassen zu tragen nit schuldig seyn / bis sie in ihre Herberg vnd Nacheläger in die Stätt / Flecken oder Dörffer kommen / alsdann sollen sie das Zeichen wider herfür nemmen / vnd tragen / vnd sich dardurch für Juden zu erkennen geben. Welcher Jud aber das / wie obgemeldt / überführe / der solle zum ersten vnd andern mal / die Klandung so er anträgt / vnd alles das jenig / was bey ihme befunden wirdet / verwürckt haben / vnd der halb Thail derselben dem Anzaiger / vnd der übrig halb Thail der Oberkeit / oder dem Gericht / darunter der Jud also ohne Zeichen betreten worden / zustehen vnd erfolgen. Im fall aber / daß er zum dritten mal betreten würde / soll er nit allein jetzt gehörter massen die Klandung / vnd was bey ihme befunden wirdet / verwürckt haben / sondern er / sambt seinem Weib / Kindern vnd Gesind / noch darzu vnd alsbald / dieses vnd aller anderer Unserer Oesterreichischen Fürstenthumb vnd Lande / in Ewigkeit verwisen werden.



Von übrigem Unkosten bey den Hochzeiten/  
Ladschafften/ vnd auff den Kirchwehungen; auch Berg-  
wercks/ Thail Mählern/ Kindbeth: Gevatter: vnd Todten-  
Mähler/ vnd Besingknuffen.

### Haltung der Hochzeiten.

**S**ehen/ ordnen vnd gebieten Wir/ daß ihr/ die nachgesetzten Ober-  
keiten / allen Ueberfluß vnd Verschwendung / bey den Hochzei-  
ten/ Panquetten vnd Ladschafften / allenthalben gänzlich abstellen/  
auch ewr jeder in seiner Verwaltung/ alles Ernsts darob vnd daran  
setzet / damit hinfüran in den Stätten / bey den Bergwercken/ Ge-  
richten vnd Thälern/ von den gemainen Burgern/ Berg-Leuthen/  
Handwerckern vnd Innwohnern / auch Bawrs-Leuthen/ Tagelöh-  
nern/ gemainen Arbeitern vnd Dienst-Leuthen/ zu ihren Hochzeiten/  
auffer ihrer des Braut-Volcks selbst Personen/ auch ihrer Vatter/  
Mutter / Geschwistriget vnd Kinder / ( wo sie die hetten ) sonst  
auffs maist über zwainzig Personen / nit geladen noch gesetzt/ auch  
hinfüran keine Schenck: oder Weiß-Hochzeiten mehr gehalten/  
sondern daß jedwedere Person/ allein das Mahl / wie hernach verrer  
gemeldet wirdet/ bezahle. Vnd sollen auch dieselben gemainen Bur-  
ger/ Bergleuth/ Handwercker vnd Innwohner/ auch Bawrsleuth/  
Tagelöhner / gemaine Arbeiter / vnd Dienstleuth / zu Verrichtung  
derselben ihrer Hochzeiten/ zu Morgens das Hochzeit-Mahl / vnd  
des andern Tags / ob sie wollen/ das Ayrn-Schmalk / vnd dasselbe  
auch nur zu einer Mahlzeit/ vnd nit mit mehrern Personen weder ob-  
gemeldet/ halten. Vnd von einer solchen Hochzeit / solle den WÜR-  
ten bey Stätten vnd Märkten / da dieselben Hochzeiten gehalten  
werden/ für ein Mahlzeit/ in Bedenckung jeziger wehrender Thew-  
rung / nit über zwainzig Kreuzer / vnd bey den Gerichten / nit über  
sechszehen Kreuzer von einer Person/ angedingt/ gerait/ vnd bezahle  
werden. Weil auch bisher diser Mißbrauch gehalten / daß gleich-  
wol bey dergleichen Hochzeiten/ durch jede darzu geladene Person/  
die Mahlzeiten selbst bezahle / aber über dasselbig / das Braut-  
Volk / dem Würtz noch ein mehrers hinzue / geben vnd bezahlen  
müssen: Wollen Wir solchen beschwärtlichen Mißbrauch / hiemit  
gänz

## Policey-Ordnung/

gänzlich auffgehbt vnd verbotten haben; vnd solle hinfürter/als  
lein die Mahlzeit/ durch jede geladene Person selbst / wie obgehört/  
erlegt / aber das Bräut-Volck / den Wüthen bey Straff hernach  
gemelbt/weiter nichts hinzue geben.

Was dann vermögliche Burger vnd Rauffleuth in Stätten  
vnd Märkten betriffe / die sollen zu ihren Hochzeiten / auffer ihrer  
des Bräut-Volcks selbs Personen / auch ihrer Vatter / Mutter/  
Geschwistriget / oder Kinder / ( so sie dieselben hetten ) sonsten über  
drenssig Personen nit laden / vnd mögen dieselben vermöglichen  
Burger vnd Rauffleuth / solche ihre Hochzeiten zu Abends anstel-  
len/vnd sollen aber nit mehr dann zwey Mahl/ als Abends vnd Mor-  
gens/nach dem Kirchgang halten/auch ein jede zur Hochzeit gelade-  
ne Person / die eingennommene Mahlzeit selbs / doch auch nit über  
vier vnd zwainzig Kreuzer angedingt/bezahlen.

Es solle auch ein jede zur Hochzeit geladene Person / so dem  
Brechtigam oder der Braut nit befreundt ist / über oberührte Be-  
zahlung der Hochzeit-Mahlzeiten / solchem Braut-Volck weiter  
nicht weisen / verehren oder schencken/sondern gänzlich verbotten  
seyn. Vnd was für Personen von Unserm Hofgesind/ auch Re-  
gierenden vnd Camer-Weesens Staats Personen/zu solchen Hoch-  
zeiten geladen werden/die sollen sich auch diser Ordnung gemäß hal-  
ten vnd erzaiigen. Wo aber Vatter / Mutter / oder andere nächste  
Freund/dem Bräut-Volck/ aufferhalb der Hochzeit/was verehren  
oder schencken wollen/das solle ihnen unverwöhrt seyn.

Die vom Stand der Grafen/Herren / Ritterschafft vnd Adel/  
sollen zu ihren Hochzeitlichen Ehren vnd Freuden / über vierzig  
oder fünffzig Personen / aufferhalb des Bräutigams / Braut/  
vnd derselben Vatter/Mutter/Geschwistriget vnd Kinder / ( so sie  
dieselben hetten ) nit laden/auch über drey Hochzeit-Mahlzeiten nit  
halten / noch über zwölff Richten/zu einer ganzen Mahlzeit / auff-  
tragen lassen.

## Haltung der Versprechen.

**A**uff den Versprechen / aller jetzt obbeschribnen Hochzeiten/solle  
nit mehr dann ein Mahlzeit / vnd dieselben mit Ladschafft der  
halben

## Das XVII. Blat.

halben Anzahl Personen/vnd mit den Mahlzeiten vnd Richten/gehalten werden/wie oben außgeführt ist. Welcher aber kein Mahlzeit halten will / das solle auch / bey jedes selbs Gelegenheit vnd Gefallen stehen/vnd darzu nit verbunden seyn.

### Haltung der Ladschafft / vnd Gastungen.

**G**leicher weis/ordnen / mainen / vnd wollen Wir / das mit allen andern gemainen Ladschafften vnd Gastungen / also wann jemand / was Stands der seye / ein Ehrliche Ladschafft von Freunden oder Fremdden halten will / auch gute Beschaidenheit gebrauchen/aller vnnothdurfftiger Vberfluß abgestellt/vnd von Burgern/Rauffleuthen / Innwohnern in Stätten / nit über vier oder fünff (auch Grafen / Herren / Ritterchafft vnd Adel / nit über acht oder zehen) Richten/zu einer ganzen Mahlzeit/auch nit dermassen auffgehaufft/gegeben werden sollen/davon etwan vil Tisch vnd Tafeln zu speisen wären/alle arge List vnd Verblüemung/so diser Unserer Satzung/in was Schein das immer geschehe / zuwider erdacht werden möchten/hierinnen gänzlich außgeschlossen.

### Kirchtäg.

**Z**u Abstellung auch / des grossen vnd verderblichen Vberfluß/ Essens vnd Trinckens auff den Kirchtägen/vnd vilen Vnraths/ so bey dem gemainen Bawren-Volck bisshero in mehr weeg darauß entstanden / ist Unser ernstliche Mainung / das hinfüro auff den Kirchweyhungen oder Kirchtägen / da die nach altem Herkommen gehalten (außerhalb was Freund vnd Nachbarn seynd) sonst keine sondere Ladschafften mehr gehalten werden/sondern männiglich allein den Gottesdienst / außser vnd ohne Einnehmung ainlicher Mahlzeiten/besuchen; vnd nach Endung desselbigen Gottesdienst / ein jeder sich wider anheimbs verfügen solle. Vnd was aber für Freund vnd Nachbarn geladen / die sollen mit der Bewürthung/wie oben von Ladschafften gemeldt/gehalten werden.

**Bergwercks=Zahl-Mähler.**

Unsere Berg=Gerichtliche Oberkeiten / sollen auch hinfüran / zu den Bergwercks=Zahl-Mählern / über einen Tisch mit zu halten / noch mehr als vier Richten / wie obgemeldt / zu geben gestatten.

**Ab schafftung der Tauff= und Kindel=Mahl / und überflüssigen Verehrungen den Kindbetherin.**

Es wollen Wir auch hinfüran / alle Tauff= und Kindel=Mahl / so bisher an vielen Orten / mit grossen Gepräng / und unnothdürfftigen Unkosten und Verschwendung gehalten worden / auß allerhand bewögllichen Ursachen / gänzlich auffgehbt / und abgeschaffen haben. Es solle auch sonsten / aller Ueberflus / mit den Schanckungen gegen den Kindelbetherin / zu gebrauchen verbotten seyn.

**Todten=Mähler und Begängnissen.**

Wieweil auch an mehr Orten im Land / und sonderlich vnter dem gemainen Bauern=Volk / diser Mißbrauch eingerissen / daß wann jemand von ihren Eltern Todts abgethet / alsdann auff solchen Abgang grosse Todten=Mähler mit überflüssigem Kosten / auch sonsten auff derselben Abgestorbenen Bestättungen / und Besingknüssen / gemainiglichen grosse Ladschafften und Zehrungen beschehen.

So wollen und ordnen Wir demnach / daß hinfüran durchaus im gansen Land / keine Todten=Mähler mehr gehalten / auch der Verstorbnen Besingknus und Begängnissen / allein mit gebührllichem Christlichem Gottesdienst verricht / aber keine Mahlzeiten / Ladschafften oder Gastereyen / weiter darauff fürgenommen / gehalten / noch jemand darzu geladen oder beruefft werden / sondern das selb hiemit gänzlich abgethan und verbotten seyn solle.

**Haltung der Dreyssigisten / bey allen Ständen.**

## Das XVIII. Blat.

**W**As aber die Haltung der Dreyssigisten betriffe/die mögen vnter den Bawrleuthen/Handwerckern/Burgern vnd Rauffleuten/ an denen Orthen / da es gebräuchig / mit einer Mahlzeit verricht. Sollen auch (aufferhalbten deren/so Ansprach zum Erb haben / vnd darinnen verwandt) sonst niemands als allein die nächsten Freund vnd Nachbarn / vnd derselben auch nit über ainen Tisch darzu geladen vnd beruefft/vnd die Bewürthung derselben Mahlzeit/höher nit / dann als oben von Ladschafften vnd Gastungen gemeldt/beschehen. An was Orthen aber/nit gebräuchig ist die Mahlzeiten zu geben / dabey solle es auch derselben Enden nochmalen verbleiben/ vnd keine Mahlzeiten geraicht werden.

Also mögen auch/die vom Stand der Grafen/Herren/ Ritterschafft vnd Adel / da die in Stätten sitzen/zu ihren Dreyssigisten/da sie wollen/ein Mahlzeit: aber auff ihren Schössern zwei Mahlzeiten/vnd nit mehr/halten. Vnd sollen zu solchen Dreyssigisten/auch niemands anderer / dann die nächsten Freund vnd Benachbarten geladen/dieselben auch mit der Bewürthung zu solchen Mahlzeiten/wie oben von Ladschafften vnd Gastungen gemeldt / gehalten werden. Es wäre dann sach/das zu denselben Dreyssigisten / in den Erbfällen / solche grosse Sachen vnd Handlungen zu verrichten fürstelen / die in einem oder zweyen Tagen / nit verricht werden könten/solle es alsdann mit den Mahlzeiten / nach Gelegenheit derselbigen Handlungen vnd Geschäften / doch mit den Richten / oberührter Ordnung gemäß/gehalten / vnd dieselb nit überschritten werden.

Wir setzen/ordnen/vnd wollen auch/ das hinfüran / an Orthen vnd Enden / da Vatter vnd Mutter vnter dem gemainen Mann absterben / vnd arme Waisen/ oder Minderjährige Kinder verlassen / die Dreyssigisten / da sie gehalten werden wollen / allein durch derselben Pupillen Gerhaben / vnd nächst Geseffene von der Freundschafft / mit dem ordenlichen Gottesdienst gehalten / aber sonst keine Mahlzeiten geraicht / noch gegeben / auch durch die Oberkeiten / denselben Gerhaben / da sie hierüber ainliche Mahlzeiten anstellen wurden / in ihren Raitungen / derowegen nichts passiert / sondern noch darzu / wie hernach gemeldt / gestraffe werden solle. Aber wo vermögliche Minderjährige Kinder ver-

## Polleey-Ordnung/

handen / sollen die Dreyssigisten mit geringisttem Kosten verrichtet werden.

**Straff deren / so obberührte Ordnung / in Haltung der Hochzeiten / Ladschafften / Bergwercks- Thail: Lauff: Kindel: vnd Todten-Mählern / auch Dreyssigisten/übertretten.**

**W**elcher oder welche aber/wider dise Unser Ordnung/ Hochzeiten / Ladschafften / Bergwercks-Thail: Lauff: Kindel: vnd Todten-Mähler/auch Dreyssigisten halten/vnd die (in was Schein das immer beschehe) überschreiten wurden/die sollen/so offte vnd vil das beschicht/von ihrer ordenlichen Oberkeit/nachfolgender massen vnnachlässlichen gestrafft werden.

Nemblichen der Burger / Bergmann/Kauffmann/Handwerker/Jnnwohner/Bawrsleuth/Tagelöhner / gemaine Arbeiter vnd Dienstleuth/in Stätten/Märkten vnd Gerichten / von einer jeden Person / so er über die obberührte erlaubte Anzahl / zur Hochzeit oder Versprechen laden thuet/einen Gulden; vnd von einer jeden Richt/so er in Ladschafften/über obbestimbte erlaubte Anzahl Richten/auffsetzen vnd geben laßt/ auch einen Gulden.

Aber die Grafen/Herren/Ritter vnd vom Adel/sollen von einer jeden Person / so sie über obbemeldte / ihnen bewilligte Anzahl zur Hochzeit laden / zween Gulden/vnd von einer jeden Richt / so sie in Ladschafften/über die ihnen bewilligte Richten auffsetzen lassen/auch zween Gulden zur Straff verfallen seyn. Darauff nun die Oberkeiten jederzeit ihr fleissig Auffsehen haben/vnd hierinnen gar niemands verschonen sollen/bey Vermeydung Unserer schwären Straff.

Vnd vnter dem Wort Ladschafften/sollen auch die Haltung der Kirchtag/Bergwercks-Thail-Mähler/Lauff: vnd Kindel-Mahl/ auch Todten-Mähler / Besingknussen vnd Dreyssigisten verstanden/vnd insonderheit die Wirth vnd Gastgeben/ bey denen dergleichen sträffliche Hochzeiten / Ladschafften vnd Gastungen gehalten/ jederzeit mit doppelter Straff gestrafft werden.

Es solle auch mit solchem Straff-Gelde / aller massen vnd gestalt/wie hieoben bey der Straff der verbotnen Klandung vermeldet/ gehandelt werden.

Von

**Von Verkaufung der Bullin Tücher/ganz  
oder zum Außschnitt nach der Elen.**

**S**ehen/ordnen vnd wollen Wir/das hinfürter/in diesem Unserm Land der Fürstlichen Graffschafft Tyrol / kein Tuech/ so herein ins Land geführt vnd gebracht wirdet / mit der Elen im Außschnitt verkaufft werden solle / es sey dann zuvor geneht vnd geschoren: was aber ganze Tuech wären / die sollen vngereckt oder gestreckt/ aber doch geneht verkaufft werden/ bey Straff Verliehrung derselben Tücher.

Wären die aber geneht vnd geschoren/vnd wider an die Ramen gespannt befunden/ dieselben Tücher sollen verlohren / vnd in bayerischen obberührten Fällen/die Straff der Oberkeit/darunter die Tücher fayl gehabt worden / vnd denen die Burgerlichen Gerichts Zwang ohne Mittel der Orthen zugehörig / aber der vierte Theil darvon dem Anzaiger/zustehen.

Diweil auch der arme gemaine Mann / durch die Tuechler vnd Gewandler / so das Tuech nach der Elen außschneiden / vnd nach dem End messen / hoch vnd vil veruortheilt wird: So wollen Wir/das nun hinfüran/ vermög Unserer New-reformierten Tyrolischen Lands-Ordnung / Ersten Tittel Sechsten Buchs / alle Bulline vnd Lemine Tücher / die gestürzt seynd / nach dem Sturz oder Kuggen/vnd nit nach dem End/bey Verliehrung der Tücher/ außgemessen werden. Vnd solle diese Unser Ordnung/in sechs Monaten den nächsten nach Publicierung diser Unserer Pollicy-Ordnung angehen / vnd hinfüran also vnnachlässlich vollzogen werden.

Vnd wo ainiche Oberkeit / derhalben vnfleissiges Einsehen thäte/vnd die Oberfahrer nit straffe/ solle einem jeden erlaubt seyn/ vor des Oberfahrers gebühlichen Richter/oder an dem Orth er damit betretten / zu den Stücken oder Tüchern / damit er eh gemeldte Unser Satzung verbrochen / Rechtlichen zu klagen/ vnd ihme zuzustellen zu begehren/die alsdann auß genugsamer Erfahrung/ihme Rechtlich zugethailt/vnd darzu geholffen werden solle.

Diweil auch an den Gewandt-Läden vnd andern Krämen/ grosse Tach vnd Plahen / gemacht vnd angehängt / dardurch die

## Poltey Ordnung

Farben vnd Faden/der Tuech: vnd andern Wahren/gebende wer-  
den / daß man sie nit wohl erkennen mag / wollen Wir / daß solche  
Tach vnd Platen abgethan / vnd von den Oberkeiten nit mehr ge-  
duldet / oder gestattet werden sollen / damit der Kauffer vnvervor-  
theilt vnd vnbetrogen bleiben möge.

## Von thewrer Zöhrung bey den Wärthen.

Vnd nachdem der Wärdh vnd Weinschencken halber / hievor in  
Vnserer New-reformierten Tyrolischen Lands-Ordnung/  
sechsten Buchs fünffzehenden Tittuls / ein lauterer Artikel ge-  
setzt/solle es in allem/nach Aufweisung desselben/gehalten werden.

## Vom Fürkauff.

ES solle auch hiemit männiglichem/ aller Fürkauff durchaus/ver-  
botten seyn / vnd damit allerdings/nach außdrucklichem Inhalt  
Vnserer New-reformierten Tyrolischen Lands-Ordnung/sechs-  
zehenden/sibenzehenden / zween vnd zwainzigisten / vier vnd zwain-  
zigisten / vnd fünff vnd zwainzigisten Tittul / sechsten Buchs/ge-  
halten werden.

Vnd damit auch ein jeder wissen möge / was für ein Straffba-  
ren Fürkauff zu halten seye: geben Wir darinnen dise weitere Er-  
klärung: Daß wann einer oder mehr/auff einem Jahr-oder Wo-  
chen-Markt/oder sonst im Jahr/es seye zu was Zeit es wolle/nes-  
ben andern oder für sich selbst / Wem/Traid/Vich/Schmalz/oder  
andere Wahren/erkaufft/nit daß er die behalten wolle / oder selbst zu  
seiner Haushaltung zu gebrauchen bedürfftig seye / oder gemainem  
Nutz zu gutem / ohne vngewöhnliche Staigerung oder Aufschlag/  
wider hingeben: Sondern daß ers auffkauffe/vnd nachmalen thew-  
rer / oder in einem mehreren vnd höheren Geldt / weder es ihne ge-  
stehet/widerumben andern verkauffe vnd hinbringe / vnd ihme doch  
kein sonderer Verlag darüber auffgeloffen ist / daselbig solle für ei-  
nen Fürkauff gehalten/vnd gestrafft werden.

Wann aber jemandes groß oder klein Vich / auff den ordens-  
lichen Vich-Märkten / nach Ordnung / vnd wie sichs gebühre/  
kaufft/

## Das XX. Blat.

kaufft / vnd ein Zeit im Jahr / auff seinen Gründen / Almen vnd Waiden / selbst summert / möstet / vnd bessert / gleichfalls auch / so einer Wein / Trayd / Schmalz / Inßlit / Del / oder andere Wahren / nach obgesetzter Ordnung kaufft / vnd gemainem Nutz zu gutem / doch mit Maß vnd Ordnung / in Vnser Tyrolischen Lands-Ordnung begriffen / widerumb verkaufft / das solle für keinen Fürkauff gerechnet / auch niemands damit ainiche Straff verwürckt haben.

Wir wollen vnd gebieten auch / daß bey Stätten vnd Gerichten / alle Jahr : vnd Wochen-Märckt / jeder Orthen / zu denen ordentlichen Stunden / wie von Alters herkommen vnd gebräuchlich gewest / gehalten werden sollen.

### Von Wuecherlichen Contracten.

**W**iewol auch in Vnserer / bey weylend der Römischen Kayserlichen Majestät / Vnsers allergnädigsten geliebsten Herrn vnd Vatters / hochlöblichster Gedächtnus / Lebzeiten auffgerichten / vnd anjeko wider von newem erschienen vnd reformierten Tyrolischen Lands-Ordnung im sechsten Buech / sechs vnd zwainzigsten Titul / auch darüber vilfältiglich durch Ihre Kayserliche Majestät / vnd Vns bey Zeiten Vnserer Lands-Fürstlichen Regierung / außgangenen Ernstlichen Mandaten / alle wuecherliche Contract zum höchsten verboten : So kommen Vns doch allerhand Klagen vnd Beschwårnussen für / daß sich vnangesehen desselben / vil eigennütziger Leuth / mit den Käuffen vnd Fürleyhen / auff Wein / Trayd / vnd andere nothdürfftige Nahrung / bisher allerhand hochbeschwårliches eigennütziges Gesuech vnd Genieß / auch Betrug vnd Geuerde zu gebrauchen vnterstanden / auch beynaher allenthalben in der Gemain / von hundert Gulden Haupt-Guets / Jährlich zehen / zwölff / fünffzehen / zwainzig / bis in fünff vnd zwainzig Star Getraids / auch ein Fueder Wein / vnd noch mehr Zins / erfordert / genommen / vnd bezahlt wirdet.

Item / daß auch etliche / ein Summa Geldts hinleyhen / vnd darnach im Kauff-Brieff oder Verschreibung / vmb einen vierten Theil derselben Kauff-Summa / mehr hinein setzen lassen / dardurch ihnen dann / nit allein von hundert Gulden mehr dann fünff gezinst /

## Pollicy, Ordnung/

sondern auch im Widerkauff noch darzue / ein mehrers dann die fůrgeliehene Haupt-Summa gewesen/empfangen.

Deßgleichen/das etliche seyn sollen / die vmb ein kleine Verzsaumnus der Zeit/so sie zu der Bezahlung ansehen/ein őrbermässiges Interesse fordern/vnd mit der Haupt-Summa steigen / vnd dieselben vmbschlagen.

Item/das etliche ihre Häuser/Gründ/Stuck vnd Güeter/auch Kleinodden / Getrand / Pferde / Tücher vnd andere Wahren/ zu Geldt / Kauffweise / vnd doch vil höher weder dieselben immer werth seynd / anschlagen/ vnd alsdann dieselb Kauff-Summa / zu anderem/paarem Geldt/so sie ausleihen/schlagen/vnd dardurch einen mercklichen grossen Buecher zuweegen bringen.

Item/das etliche / allein Geldt in Münz hinleihen / vnd lassen doch die Verschreibungen/auff Gold stellen.

Auch etliche seyn/die einem ein Summa Geldts/auff Verzinsung ein Jahr lang leihen / vnd aber gleich Anfangs / ehe der Entlehnner das Geldt gebraucht/oder in seinen Nutz verwende hat/durch den Hinlehyer / das Interesse davon auffgehebt vnd innerhalb behalten wirdet.

Item / das etliche ein Summa Geldts auch vergebenlich hinleihen/aber dargegen der Entlehnner/ihnen etwan ein grosse Wahr/vnd ganz in einem geringen Werth/ zuestellen muesß/daran sie dann nit allein ihre Haupt-Summa / sondern noch darzu einen grossen Genieß/wol doppelt oder dreyfächig haben vnd befinden.

Item / etliche ihr Geldt / mit disen Dingen vnd Pöcten hinweck leihen / das der Entlehnner zu vier Märkten / so die ihme ernennen/ ein namhafftigs darfür verzinsen / oder Auff-Geldt geben muesß / so wol etwan von hundert Gulden mehr dann zwainzig bringt.

Verrer auch etliche Personen seyn / die in ihrem Ausleihen/ein Verzinsung/als bey fünff oder sechs Gulden vom Hundert in die Verschreibungen setzen lassen/aber darneben durch allerley Gesuech vnd Weeg/mit dem so das Geldt entlehet / haimblich practicieren/das ihnen derselb in ander Weeg / vil einen mehrern Genieß vnd Zins/weder in die Verschreibung kommen ist/nicht ohne geringen seinen Schaden/ guet machen/vnd zuschieben muß.

Vnd

## Das XXI. Blat.

Vnd dieweil aber/alle obbemeldte vnd dergleichen eingeriffene hochschädliche verderbliche Contract / auch der Wuecher an ihm selbst vnchristlich/vnd in allen Geistlichen vnd Weltlichen Rechten gänglich verboten/auch männiglichem / Land vnd Leuthen/ zu höchster Beschwärmus / Erarmung vnd Verderben raicht / vnd Vns als einem Christlichen Catholischen Fürsten / zu gestatten oder zuzusehen mit nichten gemaint.

So setzen / ordnen vnd gebieten Wir demnach hiemit / allen Unsern Unterthanen / hochs vnd nidern Stands / alles Ernsts/ vnd wollen/das sie sich / aller ob angezogener/ auch anderer vnrechtmässigen wuecherlichen vnd vnchristlichen Contract / Pacta/Beding / vnd vortheilhaftigen Handel / wie die genennt oder erdache werden mögen/gänglich enthalten vnd bemüssigen; sondern dieweil diser Artickel/wie es mit Fürlehen vnd Borgen gehalten werden solle? In obberührtem sechs vnd zwainzigsten Titul sechsten Buechs / Unserer New-reformierten Tyrolischen Lands-Ordnung/nothwendiglichen außgeführt vnd begriffen: Setzen/wollen vnd gebieten Wir / das es disfalls durchauß / derselben Unserer Lands-Ordnung gemäß / gehalten / vnd derselben würcklich gelebet vnd nachgesetzt werden solle.

### Von Befürderung Gericht vnd Rechtens/ auch Abstellung beschwärmliches Gerichts; vnd Commission-Kostens.

Es solle es in allem / vermög Unserer jüngst New-reformierten Tyrolischen Lands-Ordnung / ersten Buechs achten Tituls/ vnd dann auch etlicher vil Titul/im andern Buech derselben Lands-Ordnung/gehalten werden.

### Von Arzten vnd ihrer Belohnung.

Es sollen/ordnen vnd wollen Wir/das alle vnd jede Arzt / so zu den Krancken beruefft werden/bey Vermeydung ernstlicher Straff/männiglich mit ihrer Kunst/trewlich vnd mit bestem Fleiß/hülfflich/rathsam vnd beyständig seyen/vnd deß außser genugsamer Verhin-

## Polleey-Ordnung

derungen/niemand's waigern/verziehen oder versagen. Darents gegen solle einem Arzt / als offte Er zum Patienten oder Krancken beruefft wirdet / von den vermöglichen Personen zwainzig Creuzer ; vnd von den gemainen vnstatthafften Personen vnd Dienern/ zehen Creuzer gegeben werden.

Wurde aber ein Arzt zu einem gar Armen / der obbestimbtten Lohn zu geben nicht vermöcht/ beruefft ; solchem armen/durfftigen Krancken / solle der Arzt ohne einige Belohnung/vmb Gottes willen/auf Christlicher Brüderlicher Lieb/ vnd in Erwögung/das ihm solches von GOTT in ander Weeg erstattet werden kan / gewärtig vnd willig / auch mit seiner Kunst/trewen Rath vnd Beystand / zu helffen schuldig vnd verbunden seyn.

Ob dann ein Arzt/auf den Stätten/von jemand's auff das Land hinauß beruefft wurde / solle Er / wie obstehet / sich desselben / ausser genugsamer redlicher Verhinderungen / nit waigern ; doch solle der / so nach dem Arzt schickt / auff seinen eignen Kosten / ihne mit Ross / Fuher vnd Zehrung hin vnd wider bringen / vnd ihne noch darzue zu einer Belohnung/von jeder Meyl/die der Arzt zu dem/so ihne beruefft/zu raisen hat / zwainzig Kreuzer/ vnd als offte Er einen ganzen Tag still ligt / einen Keinischen Gulden / zu sechzig Kreuzer gerait / neben der Vnterhaltung geben ; aber am Widerhaimziehen/soll dem Arz für die Meylen / der Lohn der zwainzig Kreuzer/ nit bezahlt/auch über dise Sazung niemand beschwärt werden.

Wo dann ein Arzt zu einem beruefft wurde / in welches Brode mehr als ein Person krank wäre / soll dem Arzt jedes Gangs / für dieselben krankten Personen alle/nit mehr / als ob Er nur einen Patienten daselbst besuechet/obgehörter massen belohnet werden.

Doch soll niemanden verwöhrt seyn / eines jeden guten Willen nach/den Arzten/nach gestaltsame ihrer gehabtten Mühe vnd Fleiß/ etwas über obbestimbtten Lohn zu verehren.

## Von guldin vnd silberin Tuech / vnd seydninen Bahren.

Dann von wegen der guldin vnd silberinen Tuech / auch Sammet/ Damaschg/Atlas/vnd anderer seydniner Bahren/so in Welsch Landen

## Das XXII. Blat.

Landen vnd anderer Orthen gemacht / die an der Güte vngleich/  
aber dennoch etwan/die schlechten neben den guten/durch die Kauff-  
Leuth / Savoyer vnd Juden / in disem Vnserm Land / in Jahr-  
Märkten vnd darzwischen/in Stätten vnd auff dem Land/hingeben  
vnd verkaufft werden/damit mancher offtermalen vnwissend/merck-  
lich übernommen/auch dardurch ein groß Geldt auß Vnserm Land  
verführt wirdet. Darauff gebieten vnd wollen Wir / daß hinfüro  
kein guldin noch silberin Tuech / Sammet noch Senden/Stuck oder  
Wahr/es sey dann von dem Orth / da solches gemacht ist / glaub-  
lichen / damit es erkennen werden möge / verzeichnet / in diß Vnser  
Land geführt noch verkaufft werde/bey der Straff hernach gemelde.  
Vnd sollen darüber allenthalben in Stätten vnd Märkten / durch  
die Oberkeiten verständige Beschawer geordnet werden / die auff  
den Jahr : vnd Wochen-Märkten/ auch darzwischen / jederzeit ihe  
fleissig Auffsehen haben / auch darob vnd daran seyn / damit ein jede  
guidine / silberine / oder sendene Wahr / gesöndert / vnd nach ihrer  
Güte vnd zimblichen Kauff gegeben werden.

Gleicher weis solle auch der Arraß / Satin / vnd dergleichen  
Wahren/auch Parchet vnd Leinwadt/ mit der Stätt Sigillen vnd  
Zaichen/ von dannen ein jedes kombt / gezeichnet / gerecht an guter  
Länge vnd Braite / in dises Land geführt / beschawt vnd verkaufft  
werden.

Wer aber nach Publicierung diser Vnserer Policeny-Orda-  
nung/über ein halb Jahr befunden vnd betreten wurde/ der solcher  
Vnserer Ordnung zuwider handelt/deme solle erstlichen der zehens-  
de Thail seiner Wahr vnd Kram : vnd wo er zum andern mal ver-  
brüchlich befunden / der halb Thail : vnd zum dritten mal sein  
Wahr/Hab vnd Gut mit einander/so vil der betreten/ genommen/  
vnd solche Straffen/inmassen wie hieoben / von überflüssiger Klay-  
dung bestimbt worden/eingezogen vnd verwende werden.

### Von Kaysigen/auch andern Knechten / Die- nern vnd Dienerin bey allen Ständen.

Es solle ein jeder Kaysiger / auch anderer Knecht / Diener vnd  
Jung/seinem Herrn / in allen seinen Nothdurfften vnd Zustän-

## Pollicy, Ordnung/

den / mit Raissen / Angreiffen vnd Fäncknussen der übelthätigen  
Leuth / straffinässigen Feinden/oder Widerwärtigen; auch Hauß-  
Geschäften/vnd allen andern Sachen/keine außgenommen / so vil  
vnd weit sein Leib vnd Leben vermag / vollkommene Gehorsam vnd  
Dienstbarkeit beweisen/nit waigern noch verschmähen; sich auch in  
Wblen vnd Vnzuchten / rechtfertigen vnd straffen lassen. Es soll  
vnd mag sich auch kein Knecht / mit solchen Diensten nit vermaili-  
gen/noch jemand's keinem darumb vnehrlisches reden noch zumessen/  
sondern alle Verantwortung bey dem Herrn stehen.

Vnd ob gleich ein Knecht seines Herrn Dienst Beschwörung  
trüge/oder sonst Willens hette/von Besserung wegen/ander Dienst  
zu suechen/so soll er doch verbunden seyn/seinem Herrn die bestimbte  
Zeit / darauff er vorhin gedingt worden ist / völliglich mit Treuem  
aufzudienen. Woer aber über die bestimbte gedingte Zeit / seinem  
Herrn nit länger dienen wolte / so soll er den Dienst seinem Herrn  
zween Monat lang darvor auffsagen / vnd der Herr ihne darüber  
länger zu dienen nit dringen. Welcher Knecht / Diener oder Jung  
auch / auff kein bestimbte Zeit gedingt ist / so soll er doch seinem  
Herrn/das Jahr aufzudienen schuldig vnd verbunden seyn.

Welcher Knecht / Diener vnd Jung aber / sich so übel hielte/  
oder wider seinen Herrn was beschwärlisches verbräche / in solchem  
Fall/soll in des Herrn Macht stehen/den Knecht stracks auff die böß  
verweßlich Handlung zu beurlauben.

Wo aber ein Herr / ausserhalb sonderer Verbrechen / einen  
Knecht nit länger halten/oder den sonst verändern wolte / so soll er  
dem Knecht seinen Dienst / auch zween Monat lang vor Aufgang  
der verdingten Zeit auffsagen. Welcher Knecht / Diener vnd Jung  
dann also/ohne üble Vrsach abschied/dem soll sein Herr ein richtige  
Passport vnd Abschied-Brieff zu geben schuldig seyn / vnd ihne die  
auf keinem Vnlust / oder vnanschenlicher Bewögrus verhalten;  
Als dann mag ein solcher Knecht bey andern Herren gefährdet vnd  
angenommen werden; Aber ohne ein solche Passport/soll kein Herr  
hinfüran/einen frembden Knecht annehmen/bey Straff/so durch die  
Oberkeit demselbigen Herrn auffgelegt werden soll. Vnd ob sich  
solcher Passporten halben / zwischen einem Herrn vnd Knecht/  
Streitt erhöübe/so mag ein Knecht der Oberkeit seines Herrn/ sein  
Noth-

## Das XXIII. Blat.

Nochdurfft anbringen; dagegen dann der Herz erfordert / vnd durch die Oberkeit entschaiden vnd dahin gehandelt werden solle/ so befunden wurde/das der Herz dem Knecht die Passpore vnbillicher weis gewaigert hette: das dem Knecht / Diener oder Jungen / die Passpore / sambt Abtrag seiner Kost / Zehrung vnd Versaumnus/ nach zimlichen Dingen erfolge. Wo aber der Knecht/ Diener oder Jung vnrecht befunden: Solle er auch / andern zum Ebenbild / es seye mit Gefängnus oder in ander weeg / vngestraft nit bleiben. Vnd in solchem Fall / die Waigerung der Passporten betreffend/ sollen zuvorderist Gottslästerung/ Zuetrincken / Vngehorsam vnd Vntrew/angesehen/vnd derhalben kein Passpore oder Abschied gefertigt/damit der Herz/darbey derselbig vnbilliche Knecht/Diener oder Jung/weiter Dienst suchen möchte / durch solche Passpore nit verführt werde.

Vnd insonderheit ordnen vnd setzen Wir / welcher Herz oder andere Personen/dem andern seine Raiss oder andere Diener/auff seinem Dienst: dergleichen ein Herz dem andern seine Vnterthanen/es seye durch was weeg es wolle/abrede/ des beweislich gemacht wirdet/der solle derhalben zween vnd dreyssig Gulden/halben Thail Vns als Herrn vnd Lands-Fürsten / vnd den andern halben Thail dem/so das Abreden seines Knechts / Dieners oder Vnterthan beschehen / verfallen seyn / vnd durch die Oberkeit also stracks eingebracht werden.

Wäre dann/das ein Diener den andern / auff seinem Dienst abrede oder bewoget/ solle derselbig/so solches thut/vnd auff ihne dargebracht wirdet/mit Gefängnus gestrafft werden.

Vnd nachdem bemeldter Raissigen Knecht vnd anderer Diener Besoldungen halber / ainich beständige Ordnung nit gegeben werden kan: Setzen vnd gebieten Wir / da hierinnen durch angeregte Raissige Diener/ainiche vngewöhnliche Steigerung fürgenommen werden wolte / das hierinnen / also auch denen Knechten/Dienern vnd gemainem Gesind / die nit vmb bestumbten Lohn gedingt / sondern auff Gnad dienen/ vnd in der Abfertigung zwischen ihnen vnd ihren Herren Irrung fürstiele / durch jedes derselben fürgesetzten Oberkeiten/ihrer Vnterhaltung vnd Belohnung halber/nach Gelegenheit jedes Orths / auch der Personen vnd Dienst/gebührlich  
Maß

## Poltey-Ordnung/

Maß vnd Ordnung fürgenommen / vnd darinnen weder Herr noch Diener wider Billigkeit vnd Gebühr nicht beschwärt werden.

Gleicher vnd ebenmäßiger Gestalt/als oben von den Kaiserlichen Knechten / Dienern vnd Jungen gemeldet worden: Solle es durch die Frauen/mit ihren Jungfrauen/Köchinen / vnd andern Dienst-Weibs-Personen/auch gehalten werden.

Wir setzen/ordnen/vnd gebieten auch/das die Ehehalten / Diener vnd Arbeiter bey allen Ständen/mit Speiß vnd Trancß gehalten werden sollen/wie sich einem jeden gebührt/vnd an jeden Orthen/nach Gelegenheit der Ehehalten / Diener vnd Arbeiter / bisher gebräuchlichen gewesen; aber alle vnothwendige Zehrungen vnd Ueberfluß / bey männiglichen gänglichen abgestellt / vnd verbotten seyn solle.

Als sich auch die verdingten Ehehalten / so einem oder zweyen Herren dienen/offt ganz leichtfertighen zusammen heyrathen/vnd ohne das sie ainich beständige Hauswohnung anzurichten/vorhabens oder vermögen / ihrer Herrschafft / mit derselben grossen Nachtheil vnd Angelegenheit: auch etwan zu der Zeit/da man ihr am meisten bedürfftig/von den Diensten aufstehen / vnd eintweder auß dem Land ziehen / oder sich an die Winkel-Herbergen setzen: Solle in diesem Fall / zu derselben Herren Willen vnd Gelegenheit stehen/solche Diener vnd Dienerin alsbald zu vrlauben/oder sie dahin zu halten / nichts desto weniger / vnd vnverhindert solches Heyraths/ihrer Dienerschafft biß zum End ihres Bedings / getrewlich vnd fleißig außzuwarten / oder einen andern Ehehalten / der seiner Herrschafft annemblichen / an sein statt zu stellen/ bey Vermeydung der Straff.

Vnd dieweil sich auch zu disen Zeiten / dergleichen Ehehalten gar sung/vnd gemainiglichen darumb zusammen heyrathen / das sie nachmals in die Winkel-Herbergen ziehen / welches dann mit die geringste Ursach ist/darumben die Ehehalten so gar verthewrt/vnd schier vmb keinen billichen Lohn mehr zu bekommen seynd / darzue durch solch junge Winkel-Eheleuth/den armen Tagwerckern / so lange Zeit der Enden Hausgefessen / vnd etwan mit vilen Kindern beladen seynd/ihr Arbeit abgeworben / vnd also damit ihr Nahrung entzogen wirdet.

Dar

## Das XXIV. Blat.

Darauff so mainen vnd wollen Wir/wo dieselben jungen Winckel-Eheleuth erfunden/das sie außgetriben/vnd weiter nit geduldet noch zugelassen: Es wäre dann an einem Ort/da der Tagwercker halben Mangel verhanden/also / das dieselben der Nothdurfft nach nit zu bekommen; alsdann mögen sie/oder andere Personen/ doch in allweeg mit Vorwissen vnd Bewilligung jedes Orths ordentlicher Oberkeit/vnd ohne Beschwörung der andern Haußgesessnen/angenommen vnd eingelassen werden.

**Abstellung deren/ so sich in die Winckel-Herbergen setzen / vnd zu keinem Dienst oder Arbeit gebrauchen lassen wollen.**

**G**leichfalls vnd nachdem sich auch offte manchs Ehevolck/vnd zum theil ledige Manns: vnd Weibs-Personen / welche von ihrem Gut die Vnterhaltung nit haben / in Stätten / Märkten vnd auff dem Land/vilfältig in die Winckel-Herbergen setzen/Cammern vnd Wohnungen bestehen/vnd sich zu keinem Dienst oder Arbeit/denen sie doch außzuwarten wol vermöglich seyn / verdingen oder bestellen lassen wollen/sondern durch dieselben/nit allein andern Leuthen auff dem Feld / auch in Gärten/vnd ihren Häusern / das ihrig haimblich entragen vnd entfrembde/sondern auch offtermalen ein trewer Ehehalt / durch sie überredt vnd verführt wirdet / ihren Herren vnd Fräwen das ihrig abzutragen / vnd ihnen zuezubringen: Seken/ordnen vnd gebieten Wir / wo hinfüran dergleichen seyrend vnd müßiggehende Leuth/die nit aigne Haimbwesen/noch von dem ihrigen zu vnterhalten haben / an den Winckel-Herbergen betretten/das sie durch die Oberkeiten jeder Orthen/sich zu Arbeit vnd Dienst gebrauchen zu lassen/vermahnt vnd angehalten; vnd wo sie aber ein solches nit thuen wolten oder wurden/alsdann von stund an auß vnd weckgeschafft / vnd in Vnserem Land weiter nirgend geduldet werden; es wäre dann sach / das ein Ehevolck oder andere ledige Manns: oder Weibs-Personen/mit so hohem Alter / oder wissenschaftlicher Leibschwachheit also beladen/das sie ihr Nahrung mit Diensten oder Arbeit je nit bekommen möchten/die sollen vnter disem Gebott nit begriffen seyn / sondern mit denselben / vermög fünfften

## Policey-Ordnung/

Tituls fibenden Buchs Unserer Tyrolischen Lands-Ordnung/  
gehalten werden.

**Abstellung des Mißbrauchs / deren so man  
die Schöffherren/Grasmaister/vnd Jähnerin / auch Für-  
dinger vnd Fürdingerin nennet/so die Arbeiter vnd Taglöh-  
ner allenthalben auffdingen.**

Nachdem auch ein Mißbrauch einreissen will / daß etliche eigen-  
nütige Leuth / so der Arbeit nachziehen / vnd man die Schöffher-  
ren/Grasmaister vnd Jähnerin / auch Fürdinger vnd Fürdingerin  
nennet / in der nöthigsten Arbeit/Schmids vnd Wads / ein grosse  
Anzahl Arbeiter vnd Tagwerker auffdingen / die alsdann sonst  
niemand andern arbeiten dörfen / als wem sie die Schöffherren/  
Grasmaister/auch Jähnerin/desgleichen alle andere Fürdinger vnd  
Fürdingerin/lassen oder vergönnen; also auch sie selbst die Schöff-  
Herren / mit sambt denselben ihren verdingten Tagwerkern / am  
maisten denen arbeiten vnd vor andern befürdern / die sie mit Ober-  
Lohn vnd Staigerung darzu erhandlen / vnd da sie gleich einem an-  
dern auch etliche Knecht lassen/sie der selbig doch höher weder sonst  
bräuchig / besolden muß. Gleichfalls da etwan einer nur etlicher/  
vnd der Knecht nit aller bedurffte/sie ihme dieselben nit lassen/er für-  
dere dann die andern alle mit einander: Welches alles Uns aber  
auch zu gestatten keines weegs gemaint / inmassen Wir dann solche  
Auffdingung der Arbeiter / es seye nun in waserley Arbeit es wölle/  
hiemit männiglich bey hoher Straff verboten; auch allen Ober-  
keiten im Land/mit Ernst auffgelegt vnd befohlen haben wollen / sol-  
ches niemanden mehr / wer der seye/zü gestatten / sondern allenthal-  
ben mit Ernst abzustellen/auch die Vbertreter darumb nach Noth-  
durfft zu straffen. Wir gebieten vnd wollen auch / daß der Tag-  
werker vnd Tagwerkerin/ also auch aller Ehehalten vnd Saltner  
halber/von wegen ihrer Vnterhaltung vnd Besoldung / durch die  
Oberkeiten allenthalben im Land/mit etlichen verständigen Beyses-  
sen vnd Geschwornen/Jährlich zu gelegener Zeit/ein bestimbtes vnd  
benanntes gemacht werde / was denselben / nach Gelegenheit jedes  
Orths/zü jedermanns Wissen / vnd sonderlichen so vil die Saltner  
betriffet/

## Das XXV. Blat.

betriffte/für Speiß vnd Wein/so sie ein Zeit her sambe ihrem Geldes  
Lohn zu nemmen im Brauch gehabt / hinfürter für ein benannter  
Gelt-Lohn gegeben werden solle/vnd nit also in ihrem der Tagwer-  
cker/Eshalten vnd Saltner Gewalt stehe / die Land-Leuth nach ih-  
rem Gefallen zu übernehmen/vnd sonderlich auch/das sie die Ober-  
keiten jeder Orthen/die Ingehäusen oder Cästerler/Jährlich zwey-  
mal vnversehens visitieren / vnd da sie bey jemandes derselben/aini-  
cherley verdächtiges befinden / alsdann nach Gestalt desselben/mit  
gebührender Straff gegen ihnen verfahren.

### Von den Heb-Ammen / Beseherin vnd Pfleg-Ammen.

Nachdem auch/an kündigen erfahrenen Heb-Ammen / nicht wenig  
gelegen: Sehen/ordnen vnd wollen Wir / das allenthalben bey  
Stätten / Märkten vnd Gerichten / geschworne vnd wohlerfahrne  
Heb-Ammen gehalten/vnd dieselben männiglich / Reichen vnd Ar-  
men/so ihrer bedürfftig werden/zu rathen / zu helfen vnd zu dienen/  
desto williger vnd genaigter seyen: So achten Wir für recht vnd  
billich seyn/das solche Heb-Ammen/fürnemblich die jenigen/so nit mit  
bestimmbten Dienst-Geldt oder Provision versehen seyn / mit der  
Burgerlichen vnd Nachbarlichen Mitleyden/vnd andern Beschwär-  
rungen / nit beladen / sondern damit vor andern verschonet werden;  
inmassen dann auch solches an andern Orthen üblich vnd gebräu-  
chig ist; doch/das die Heb-Ammen dargegen männiglichen/so ihr be-  
dürfftig / gewärtig / trew / vnd fleissig seyen / niemands veräumen/  
noch verwarlosen / noch mit der Belohnung / fürnemblich aber die  
Armen/nicht beschwären/noch auch die jenigen / so nit Geldt haben/  
Mangel halber dises Geldts/hülfflos verderben lassen. Es sollen  
auch die Beseherin oder Pfleg-Ammen/so sich auff ein bestimmbte Zeit  
verdingen/vor Aufgang derselben Zeit / ohne groß bewöglich noth-  
wendige Ursachen / vnd aufferhalb Vorwissen vnd Zugeben ihrer  
Herzschafft / deren sie sich in Dienst versprochen / nicht auß dem  
Dienst treten/sondern die zugesagte Zeit vollkommenlich aufdienen.  
Wo aber deren eine vor Verscheynung der bestimmbten Zeit (wie ob-  
laut) ohne genugsame Ursachen auß dem Dienst treten wurde/ge-

## Pollicey-Ordnung/

gen derselben solle nach Gelegenheit mit gebührlicher Straff verfahren werden.

### Ordnung der Handwerker halben.

Damit solle es in allem / vermög des Siben und zwainzigsten/bis auff den sechs und achtzigsten Titul / sechsten Buechs/ Unserer New-reformierten Tyrolischen Lands-Ordnung gehalten werden; und Wir wollen auch dieselben der erhaschenden Nothdurfft nach/ noch mit mehrern Artickeln hienachfolgends gebessert haben.

### Geschwornen Maister vnd Gesellen.

Als nemblichen/ setzen/ ordnen und wollen Wir auch/ das ein jedes Handwerk / allzeit zween Maister und zween Gesellen erkiesen und verordnen / die einem Burgermaister/ oder Richter und Rath/ darzu dem gemainen Handwerk / zu allen in obberührter Unserer Tyrolischen Lands-Ordnung / und hienach von wegen Ordnung der Handwerker gemeldten Sachen/ gelobt und geschworen seyen; und demnach die zween geschwornen Maister / und zween geschwornen Gesellen genant. Es sollen und mögen auch dieselben geschwornen Maister und Gesellen/ Jährlich/ oder so oft es durch Absterben der Geschwornen / oder anderer Ehehafften Ursachen halben / die Nothdurfft erfordern will / verändert / und andere an derselben statt von newem fürgenommen/ geordnet und erkieset werden.

### Von keiner Ursach wegen einem Handwerker die Arbeit niderzulegen/ oder die Gesellen aufzustehen.

Wesh solle von keiner Ursach wegen/ einem Handwerker die Arbeit nidergelegt seyn/ oder die Gesellen aufstehen/ sondern wo ein Maister dem andern Maister in den Handwerken / desgleichen/ ein Gesell dem andern Gesellen/ oder die Gesellen den Maistern / oder hinwiderumben die Maister den Gesellen / etwas ungebührlichs beweisen / dasselbe soll einem Burgermaister oder Richter angezeigt werden; der solle dann allweg/ einen / zween/ oder mehr des Raths  
ders

## Das XXVI. Blat.

derselben Statt/Markt oder Flecken / nach Gelegenheit des Handels / zu ihme nehmen / vnd mit denselben die Straff erkennen/fürnehmen vnd thuen.

### Nachbeschreibung.

**D**B sich auch ainicherley Zwyracht oder Vneinigheit / zwischen den Handwerckern zutrüge/ das soll an jeden Enden/wo sich solches begibt/angebracht/gehört/vnd entschaiden werden / vnd hiemit die Nachschreiben / so bisher vnter den Handwerckern gebraucht worden/verbotten seyn. Wo aber einer ein Vnzucht vnd sträffliche Sache / wo das wäre / anstenge / vnd vor Auftrag der Sachen von dannen entwiche / soll solches dem Burgermaister oder Richter angebracht werden / der darauff demselben ( soferz es Noth ist ) nachschreiben solle. Ob auch ainicherley Nachschreiben von andern Orthen / den Handwercks-Gesellen in diß Unser Land der Fürstlichen Graffschafft Tyrol / an was Orth das wölle / ob es schon mit Grund/vnd billicher weis/vomb vnehrbarer Thaten willen beschehe / vnd sich dieselben vor dem Burgermaister oder Richter derselben Orthen/ zu Verhör vnd Recht erbieten / vnd die Sachen vor demselben Burgermaister oder Richter / in einer Zeit ihnen gesetzt außzuführen angelobt/ solle er ferrer nit gescheucht/oder von dem Handwerck geirzt/sondern dem oder denen die ihm nachschreiben/Verhör vnd Richtens derselben Orth gestattet werden.

### Gefängnus=Zeug.

**D**Esgleichen solle sich kein Maister noch Gesell euffern / sondern schuldig seyn / alle Arbeit seines Handwercks/sonderlichen auch die Instrumenta vnd Zeug zu den Gefängnussen / vnd Straffen der Vbelthäter/vnd was darzu dient zu machen; welche Nachung der Gefängnus=Zeug vnd Instrumenten auch/den Maistern vnd Gesellen / an ihren Ehren vnd sonsten / allerdings ohne Nachthail seyn solle; doch wo an einem oder mehr Orthen im Land / die Vnterthanen in disem Fall/sondere Gerechtigkeiten vnd Dienstbarkeiten zu laisten schuldig / solle es damit nochmalen demselben herkommenen Gebrauch nach gehalten werden.

## Der Arbeit zimblischen Werth setzen.

**D**Je obgedachten geschwornen Maister vnd Gesellen/ eines jeden Handwercks/ mit denen die ihnen von Burgermaister oder Richter in gleicher Anzahl zugeordnet werden/ sollen auff ihren Ayd/ einem jeden seiner Arbeit/ wo der Herz vnd Kauffer solcher Arbeit/ ihrer Forderung Beschwörung trüege/ zimblischen Werth setzen; wo sich aber dieselben nit vergleichen könten / so solle dann darinnen durch Burgermaister oder Richter Entschid gegeben werden.

## Befelch der Beschaw.

**U**nd in welchem Handwerck derselben geschwornen Maister vnd Gesellen/ sambt eines Raths Verordneten/ die Beschaw befohlen wirdet/ die sollen sie bey ihrer Pflicht vnd Ayd trewlichen thuen/ vnd darinnen niemands / auß ainich: rley Ursach übersehen / auch von keinem Thail/ weder Verehrung noch Gab nehmen/ noch auch etwas von denselben entlehnen. Dargegen solle den Maistern vnd Gesellen/ omb ihrer Mühe vnd Versaumnus / auß dem Geldt/ so zu desselben Handwercks Gottsdienst oder Allmosen gefällt / nach Gelegenheit der Sach/ zimblich Belohnung beschehen; wo sie aber in solcher ihrer Handlung betrüglich befunden wurden / sollen sie von einem Burgermaister oder Richter schwärtlichen darumben gestrafft werden.

## Mit Hassung der Beschaw.

**I**r wöllen auch / das die Beschaw=Maister vnd Gesellen / ihres Ambts vnd Beschawens halben/ von niemands gescholten vnd gehast/ noch ihnen darumben etwas fräventliches zugefügt werden solle / bey Straff eines Burgermaisters oder Richters / die er nach Gestalt der Verhandlung erkennen vnd thuen solle.

## Wie die Maister der Handwerck angenommen werden sollen.

**W**Er auch ein Maister in einem Handwerck zu seyn begehrt / so ferz der nit offenbar/ Ehrlos/ oder das er an andern Orthen vn-  
ehrlich

## Das XXVII. Blat.

ehrllich abgeschiden / überwisen wurde / vnangesehen ob er vor ein Störer genannt geweest ist/der soll sich zu dem Burgermeister oder Richter ansagen/darauff der selb Burgermeister oder Richter/zween auß dem Rath/zusambt den zweyen geschwornen Meistern vnd Gesellen von dem Handwerck / zu ihme erfordern / dieselben sollen ihme vngefährlichen fünf/ sechs / oder siblen der fürnehmsten Arttickel des Handwercks / Frag auffgeben / darauff er antworten / vnd darnach vnangesehen solcher Frag/soll ihme der Burgermeister oder Richter bey seinen Ehren zusprechen/ob er bedenck/ vnd nit anders wisse/ daß er das Handwerck als ein Meister desselben zu verrichten wisse; dann wo er jemand zu schaden arbeiten wurde / er solchen Schaden abtragen müste / vnd sein Straff darumben empfahen; wann er nun solches bey seinen Ehren/einem Burgermeister oder Richter in sein Hand anlobt / alsdann soll der selb newe Meister des Handwercks / dem Burgermeister oder Richter hierumben einen Ayd schwören; Im fall aber/daß die Verordneten vnd Befrager / die Antworten des jenigen/so Meister zu werden begehrt/auff die Frage stuck vnlauter befunden/also / daß sie zweyfelten / ob der selb mit der Hand vnd Arbeit tauglich seyn möchte: So soll alsdann ihme nach Gelegenheit des Burgermeisters oder Richters / der zweyer Verordneten vom Rath / auch der geschwornen Meister vnd Gesellen gueten Ansehen nach / ein Prob der gewöhnlichen / vnd am selben Orth gebräuchigen Sachen vnd Arbeit / die ihme täglich in seinem Handwerck zustehen möchten/zu thun auffgelegt werden. Vnd sollen hierinnen auch in allweg / die frembden/vngewöhnlichen/vnnützen vnd vergeblichen Meister=Stuck / auch die beschwärllichen Schätzungen / Vnkosten / Zöhrung vnd Meister=Mahlzeiten / so man an etlichen Orthten bisher im Brauch gehabt/gänglichen abgestelt vnd verhüt / vnd dieselben keiner Orthten mehr gestattet oder zuegesehen werden.

## Von Wittiben.

**D**ie Wittiben sollen nach ihrer Hauswürrh Absterben/die Handwerck/so dieselben ihre abgestorbenen Hauswürrh/gearbeitet haben / alldieweil sie vnverheyrahtet bleiben / auch arbeiten / vnd Gesellen

## Polleey-Ordnung/

ſellen haben mögen/vnd mit diſer Unſerer Satzung begriffen ſeyn. Wann ſie ſich aber verheyrathen / ſollen ſie es nimmer Macht haben / ihre Hauſwüth werden dann Maister / nach Inhalt diſer Unſerer Ordnung.

### Außbeglaitung der Handwercks- Geſellen.

ES ſolle auch kein Handwercks-Geſell den andern außbeglaiten / ſondern den für ſich ſelbſt weckziehen laſſen / es wäre dann / daß ſich je eines Geſellen Weckziehen an einem Feiertag begäbe : ob ſie ihne dann beglaiten wollen / das mögen ſie thun / doch ohne Schanckung vnd Vortragung der Handten.

**Kein Handwercks-Geſell den andern auß  
ſeinem Dienſt auffzureden / noch außſer der gewohn-  
lichen ordenlichen Feiertag / Neben-Feiertag  
zu halten.**

ES ſoll kein Handwercks-Geſell den andern / ſeinem Maister auß dem Dienſt reden oder bringen / noch ihres Gefallens außſer der ordenlichen gewöhnlichen Feiertage / ainichen Neben-Feiertag / ſo ihnen die Handwerker ſelbſt auffgeſetzt / machen / noch auch ihren Maistern in der Wochen muthwilliglich auß der Arbeit ſtehen. Deßgleichen wann ſie wandern / ſoll darumben kein Feiertag vnter den andern Handwercks-Geſellen beſchehen ; welche aber das überführen / die ſollen darumben der Nothdurfft nach geſtrafft werden.

### Abſtellung der Handwerker Auffſchlag vnd Statgerung in ihrer Arbeit.

Vnd nachdem fürkombt / daß die Handwerker ſich etwo mit einander vereinigen vnd vergleichen / daß einer ſeine gemachte Arbeit oder Werk / in failern Kauff / mit mehr oder weniger verkauffen ſoll dann der ander / vnd alſo einen Auffſchlag vnd Statgerung machen / daß die jenigen / ſo derſelben Arbeit nothdürfftig ſeynd / vnd  
kauffen

Kürstlicher Durchleuchtigkeit

Erz-Hertzog



SEYFRIEDEN

zu Oesterreich/

Hertzogen zu Burgundi / &c.

Graffen zu Tyrol / &c.

Ordnung und Reformation

Guetter Pollicey/

In Ihrer Durchleuchtigkeit

Kürstlichen Graffschafft

Tyrol.